

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht über die Auswirkungen des Thüringer Laden- öffnungsgesetzes

Gemäß § 16 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergebenen Bericht über die Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 22. Dezember 2015 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Der Bericht steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse www.parldok.thueringen.de unter der oben genannten Drucksachenummer zur Verfügung. Der Bericht kann auch in der Landtagsbibliothek eingesehen werden.

FREISTAAT THÜRINGEN



Entwurf (Stand 7. Dezember 2015)

Unterrichtung des Thüringer Landtags über Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Datum:

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
0361 / 37-98730, Fax: 0361 / 37-98874
Internet: <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/index.aspx>

Redaktion: Abteilung 5 „Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung“ im
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Rita Hacke

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Vorwort	4
2. Einleitung	5
3. Erstes Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011	6
3.1 Wichtigste Änderungen	7
3.2 Bestimmung zur Arbeitsbefreiung an Samstagen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG	9
3.2.1 Anliegen	10
3.2.2 Anfragen und Kritik	12
3.2.3 Verordnungsentwurf nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG	14
3.2.4 Landtagsbefassungen	15
3.2.5 Verfassungsbeschwerden beim BVerfG und ThürVerfGH	16
4. Gesetzentwürfe zur Änderung des ThürLadÖffG	17
5. Vollzug der Bestimmungen	18
5.1 Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen durch das TLV	18
5.2 Aktivitäten der Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungsbereich	19
5.2.1 Überwachung der Ladenöffnungszeiten	19
5.2.2 Erlass von Rechtsverordnungen	21
5.2.2.1 Rechtsverordnungen gemäß § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG	21
5.2.2.2 Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG	22
5.2.3 Ausnahmegewilligungen nach § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG	24
6. Erfahrungsberichte von Interessenverbänden, Kammern und Gewerkschaften	25
6.1 Kritik	25
6.2 positive Erfahrungen	26
6.3 Aktuelle Änderungsvorschläge	27
7. Petitionen im Jahr 2015	28
8. Entwicklungen bei den Beschäftigtenzahlen im Einzelhandel	29
9. Auswirkungen der in Anspruch genommenen Ladenöffnungszeiten auf die Arbeitsbedingungen insbesondere der Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	31
10. Erfahrungen der Länder	36
11. Gerichtsentscheidungen von bundesweiter Bedeutung	41
12. Zusammenfassung	44
13. Abkürzungsverzeichnis	45
14. Übersicht Anhänge	46

1. Vorwort

Im Ergebnis der Föderalismusreform ist mit Änderung des Grundgesetzes, die am 1. September 2006 in Kraft getreten ist, der Ladenschluss aus dem Katalog der Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen. Damit waren die Landesgesetzgeber berechtigt, gesetzliche Regelungen zur Ladenöffnung selbst zu erlassen. Alle Länder mit Ausnahme des Freistaats Bayern haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nur in Bayern gilt nach wie vor das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) von 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744).

In Thüringen ist seit dem 30. November 2006 das Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) in Kraft. Das Gesetz galt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 139 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Die davon geregelten Abweichungen müssen dem Ausnahmecharakter Rechnung tragen und sind genau zu bestimmen. Demnach gelten Ausnahmen für bestimmte Verkaufsstellen, für bestimmte Orte, für bestimmte Waren sowie für sonstige Ausnahmen, die von Verwaltungsbehörden geregelt werden. Für den Arbeitnehmerschutz sind insofern ergänzende Schutzbestimmungen vorgesehen.

Mit der weitgehenden Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen – lediglich an Samstagen gilt ein grundsätzlicher Ladenschluss ab 20.00 Uhr – soll das ThürLadÖffG vorrangig dem Schutz von Sonn- und Feiertagen und dem Arbeitnehmerschutz dienen. Mit dieser Zielrichtung sind darüber hinaus Beschränkungen für den 24. Dezember und seit Ende 2011 auch für den 31. Dezember sowie bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Samstagen vorgesehen.

Gewerbetreibenden ist es somit freigestellt, die Möglichkeiten zu nutzen, Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten - und soweit zulässig auch an Sonn- und Feiertagen - offen zu halten. Das ist ein Rahmen, in dem die Händler agieren können, mit wenig bürokratischen Belastungen.

Gleichwohl benötigt der Einzelhandel vor allem motivierte und gesunde Arbeitskräfte und gute Arbeitsbedingungen.

2. Einleitung

Mit Änderung des ThürLadÖffG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wurde die ursprüngliche Befristung des Gesetzes aufgehoben. Damit wurde der Beschluss der Kabinetts Landesregierung vom 24. Mai 2011, künftig Gesetze und Verordnungen nicht mehr befristen zu wollen, umgesetzt.

Um einen Korrekturbedarf bei den Bestimmungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes feststellen und darauf reagieren zu können, soll die Landesregierung allerdings gemäß § 16 ThürLadÖffG „*Unterrichtung des Landtags*“ den Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2015 und dann regelmäßig alle fünf Jahre über die Auswirkungen des ThürLadÖffG unterrichten.

Im Folgenden wird über die Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes seit der letzten Änderung Ende des Jahres 2011 berichtet.

Um die Auswirkungen umfassend darstellen zu können, sind die Vollzugsbehörden sowie die von den Bestimmungen des ThürLadÖffG berührten Interessenverbände, Kirchen, Kammern und Gewerkschaften befragt worden. *Anhang 1* gibt einen Überblick über die beim TMASGFF eingegangenen Rückäußerungen. Der dafür zugrunde liegende Fragekatalog ist als *Anhang 2* abgebildet.

Daneben sind die Angaben des Landesamtes für Statistik sowie Landtagsbefassungen, Verordnungsentwürfe und alle bekanntgewordenen Anfragen, Vollzugsprobleme und Petitionen betrachtet worden. Auch gerichtliche Entscheidungen bezüglich der Ladenschlussvorschriften sind eingeflossen. Die Rechtsentwicklung anderer Länder wird ergänzend kurz dargestellt.

Einen Schwerpunkt bilden dabei auch die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen.

3. Erstes Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011

Die Landesregierung hat in Vorbereitung der Gesetzesänderung eingeschätzt, dass sich das ThürLadÖffG grundsätzlich bewährt hat. Allerdings wurden punktuell Änderungen vorgeschlagen, mit denen auf Probleme der praktischen Anwendung der Bestimmungen im Einzelfall reagiert werden sollte. Die Ausnahme zur Freigabe des Verkaufs an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen sollte dabei beibehalten werden und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen lediglich durch die Möglichkeit zur wahlweisen Freigabe des 1. oder 2. Adventssonntags eine flexiblere Handhabung gestattet werden.

Die Begrenzung der sogenannten Ortsteilregelung auf die kreisfreien Städte hatte sich im Gesetzesvollzug im Einzelfall als Nachteil herausgestellt und wurde so angepasst, dass die ortsteilbezogene Regelung unter bestimmten Voraussetzungen auch von den Landkreisen in Anspruch genommen werden kann.

Mit den genannten Änderungen wurde vorrangig auf Anliegen aus der Wirtschaft reagiert. Die Interessen des Handels standen dabei im Vordergrund.

Die Landesregierung wollte bei der Gesetzesänderung aber nicht einseitig vorgehen, sondern den mit dem ThürLadÖffG angestrebten Kompromiss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen von Beschäftigten, Handelsunternehmer und Kunden fortschreiben. Außerdem wollte man auf die Erwartungen der Arbeitnehmer, die z. B. mit Petitionen und Schreiben der Betriebsräte immer wieder an die Landesregierung herangetragen waren, reagieren. Daher wurden bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Änderung des ThürLadÖffG Überlegungen angestellt, wie die Belange der Beschäftigten, also in erster Linie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, im Gesetz stärker einfließen können.

Bei den Überlegungen fand Berücksichtigung, dass von Seiten des Landesgesetzgebers Regelungen zum Arbeitnehmerschutz nur in sehr begrenztem Umfang möglich sind. Zum einen muss beachtet werden, dass die Regelungskompetenz zum Arbeitsschutzrecht in der konkurrierenden Gesetzgebung liegt und hier der Bund Bestimmungen treffen kann und mit dem Arbeitszeitgesetz (und dem Arbeitsschutzgesetz usw.) auch getroffen hat.

3.1 Wichtigste Änderungen

§ 4 Abs. 1 Nummer 3 ThürLadÖffG neu: Verkaufsstellen sind für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden am 24. Dezember **und am 31. Dezember**, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen, ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Ausnahmeregelung für Apotheken, Tankstellen, Flughäfen, Bahnhöfe und Schiffsanlegestellen gelten in gleicher Weise wie für den 24. Dezember auch für den 31. Dezember.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürLadÖffG: Für den Verkauf von Bäcker- oder Konditorwaren, **Schnitt- und Topfblumen sowie pflanzlichen Gebinden, soweit Blumen in erheblichem Umfang zum Verkaufssortiment gehören**, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten dürfen entsprechende Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von **7.00 Uhr** bis 17.00 Uhr für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden geöffnet sein. Der Zeitkorridor für den zulässigen Verkauf der bestimmten Waren wurde um eine Stunde erweitert. Außerdem erfolgte eine Klarstellung der Ausnahmeregelung zum Verkauf von Blumen.

§ 9 Abs. 2 ThürLadÖffG neu: Die vom zulässigen Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen ausgenommenen Tage werden durch eine klarere Festlegung auf **Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtsfeiertag** ersetzt.

§ 10 Abs. 2 ThürLadÖffG neu: Von der Zulassung des Sonn- und Feiertagsverkaufs aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen sind der **Karfreitag**, die Adventsontage und die übrigen Sonn- und Feiertage im Dezember ausgeschlossen. Allerdings darf **wahlweise der erste oder zweite Adventsontag aus besonderem Anlass zur Ladenöffnung freigegeben werden**. Entsprechend dem Anliegen der Landkreise und kreisfreien Städte kann damit die Handhabung der Ausnahmeregelung flexibilisiert werden, indem entsprechend regionaler Besonderheiten eine Freigabe wahlweise am ersten oder zweiten Advent erfolgt. Damit kommt die Bestimmung beispielsweise auch für Städte und Gemeinden infrage, deren Weihnachtsmarkt erst am zweiten Adventssonntag beginnt. Es bleibt aber dabei, dass nur höchstens für einen Adventssonntag ein Sonntagsverkauf durch Rechtsverordnung zugelassen werden darf.

§ 10 Abs. 4 ThürLadÖffG alt: Die Regelung zur **möglichen Freigabe der Öffnungszeiten an Samstagen bis 24.00 Uhr** aus besonderem Anlass in Einzelfällen wird **aufgehoben**.

§ 10 Abs. 4 ThürLadÖffG neu: Es erfolgt die Klarstellung, dass die Landkreise für ihre Städte und Gemeinden und die **kreisfreien Städte für ihre Ortsteile unterschiedliche Öffnungstage festlegen** können. Außerdem wird nun auch für Ortsteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden die Freigabe aus besonderem Anlass ermöglicht. Diese Regelung wurde insbesondere im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften getroffen und sollte in solchen Fällen eine Bestandssicherung für kreisangehörige Städte und Gemeinden ermöglichen, auf deren Gebiet von der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 bereits in einem Umfang Gebrauch gemacht wurde, der aufgrund der bisherigen Begrenzung auch für eine Gemeinde mit mehreren Ortsteilen auf jährlich vier Sonn- und Feiertage nicht mehr möglich ist. Der Bedarf eines Bestandsschutzes kann sich auch bei kommunalen Neugliederungen ergeben.

Dafür erfolgt eine **Klarstellung zum Begriff „Ortsteile“**. Eine ortsteilbezogene Freigabe darf nur unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 ThürLadÖffG erfolgen.

§ 12: Mit der Änderung des § 12 ThürLadÖffG sollen die Bestimmungen zum besonderen Arbeitnehmerschutz gestärkt werden. Eine Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers ist **jährlich** an höchstens 22 Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erlaubt. Neu ist die Bestimmung, dass die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden begrenzt bleibt.

§ 12 Abs. 3 neu: **Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen mindestens an zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden.** Durch Verordnung können hierzu Ausnahmen bestimmt werden. **Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen.**

3.2 Bestimmung zur Arbeitsbefreiung an Samstagen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG

Gemäß Empfehlung der Ausschüsse hat der Landtag zur Plenarsitzung am 16. Dezember 2011 den Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossen (Drucksache 5/3191), der sinngemäß bestimmt, dass

- Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an mindestens zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen und
- das für das Ladenöffnungsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags dazu Ausnahmen durch Rechtsverordnung bestimmen kann.

Begründet wurde der Änderungsantrag wie folgt:

„Verkäuferinnen und Verkäufer sollen im Normalfall nicht häufiger als an zwei bzw. drei Samstagen im Monat arbeiten. Ausnahmen sollen durch das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags ermöglicht werden, soweit dies bei bestimmten Personengruppen vom Schutzzweck der Regelung nicht erforderlich erscheint, etwa bei Studenten während eines Studentenjobs in den Sommerferien – oder um besonders saisonale Belastungen des Handels abzufedern – etwa bei Schlussverkauf oder in der Vorweihnachtszeit. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie der planbare Ausgleich von Beruf und Freizeit muss auch in diesen Fällen Berücksichtigung finden.“

Die jetzige Fassung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG im Ergebnis der landtagsinternen Beratungen weicht von der Regierungsvorlage ab, die vorsah, dass Arbeitnehmer in Verkaufsstellen mindestens an einem Samstag in jedem Monat nicht beschäftigt werden dürfen. Eine Ausnahmeregelungsmöglichkeit sah der Entwurf der Landesregierung nicht vor.

Aufgrund der beträchtlichen Reaktionen auf den § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG, die u. a. in der mehrfachen Befassung des Thüringer Landtags mit Gesetzesänderungsanträgen, Kleinen Anfragen, Mündlichen Anfragen, Petitionen, Verfassungsbeschwerden sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch beim Thüringer Verfassungsgericht, zahlreichen Schreiben von Verbänden, Kammern, Händlern, Betriebsräten und Einzelpersonen, behördlichen Anordnungen und mehr zum Ausdruck kommen, werden die folgenden Ausführungen wegen ihrer Maßgeblichkeit dem Bericht über die Auswirkungen des ThürLadÖffG vorangestellt.

3.2.1 Anliegen

Die Verpflichtung zur Freistellung des Beschäftigten an zwei Samstagen im Monat garantiert dem Verkaufspersonal im Zusammenhang mit dem sonntäglichen Beschäftigungsverbot regelmäßige arbeitsfreie Wochenenden, wie sie für die Mehrzahl der Arbeitnehmerschaft üblich sind. Beschäftigte im Einzelhandel sollen die Möglichkeit haben, wenigstens an zwei Samstagen im Monat für die Familie da zu sein. Diese Maßnahme greift sowohl gesundheitliche als soziale Aspekte auf.

Ergebnisse der Arbeitszeitforschung zeigen, dass für eine Beurteilung der Auswirkung der Arbeitszeitgestaltung neben der Arbeitszeit auch die definierte Erholungszeit zu betrachten ist. Arbeitsfreie Wochenenden mit zwei zusammenhängenden freien Tagen nehmen in der Regel positiven Einfluss auf die Regeneration der Arbeitskraft. Es werden hierbei deutlichere Effekte erreicht als nur bei einem arbeitsfreien Tag. Das regelmäßige arbeitsfreie Wochenende stellt einen wichtigen Ausgleich zu den gestiegenen Arbeitsbelastungen im Einzelhandel dar, wie sie von den Arbeitnehmersvertretungen beschrieben wurden.

Die Regelung ermöglicht den Beschäftigten aber auch planbare Familienfreizeit und gibt Gelegenheit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sich ehrenamtlich zu engagieren. Ein zusammenhängend freies Wochenende kommt insbesondere Familien zugute und kann zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf beitragen. Der Gesetzgeber hat hier nicht nur von der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geredet, sondern ist dem Anliegen ganz konkret gefolgt.

Dabei wurde berücksichtigt, dass die tarifliche Regelung zur Fünf-Tage-Arbeitswoche im Einzelhandel nicht alle Beschäftigten erfasst. Von der Schutzvorschrift sollen aber soweit möglich alle Beschäftigten profitieren. Diese Maßnahme soll zur Steigerung der Attraktivität einer Beschäftigung im Handel beitragen. Im Einzelhandel sind viele Mütter beschäftigt, für die die Samstagsregelung besonders familien- und kinderfreundlich ist.

Die Regelung gilt arbeitnehmerbezogen und berührt darüber hinaus die Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen an Samstagen nicht.

Aufgrund der bekannten Abhängigkeit der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen wurde eine „Kannvorschrift“, die lediglich vorsieht, dass Arbeitnehmer eine Freistellung am Samstag verlangen können, hier nicht als zielführend bewertet. Die Maßnahme soll verpflichtend gelten.

Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass mit dieser Maßnahme in unternehmerische Belange eingegriffen wird. Es existieren in Abhängigkeit von der Betriebsgröße oder für bestimmte Beschäftigungsgruppen Zwänge, die durch Ausnahmeregelungen ab-

gedeckt werden müssen. Daher hat der Gesetzgeber mit § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürLadÖffG eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Aus anderen Ländern und von Seiten der medialen Öffentlichkeit hat es Nachfragen gegeben, inwieweit die Bestimmung auch beispielhaft für andere Länder sein könnte. Die grundsätzlichen Zielstellungen wie bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Maßnahmen zur Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfordern künftig aber vor allem Konzepte außerhalb der Regelungen zur Ladenöffnung.

3.2.2 Anfragen und Kritik

Am 9. Januar 2012 ging im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) eine erste mündliche Information ein, dass der Handelsverband Deutschland HDE beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz angefragt und um Bewertung gebeten hat, ob der Landesgesetzgeber überhaupt berechtigt wäre, die oben genannte Regelung zu erlassen.

Der Handelsverband Deutschland HDE und der Handelsverband Thüringen - Der Einzelhandel e. V. haben sich dann zu dieser Frage mit einem gemeinsamen Schreiben vom 13. Januar 2012 an die damalige Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen gewandt. In diesem Schreiben wurden Bedenken geäußert, dass die im ThürLadÖffG getroffene Arbeitszeitregelung nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder zum Ladenschlussrecht gedeckt sein könnte und einen Eingriff in das Arbeitszeitrecht des Bundes darstellen würde.

Auch wurde bereits kurz nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 31. Dezember 2011 von Seiten der CDU-Fraktion, einzelner Handelsunternehmen, des Handelsverbandes Thüringen e. V., der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie weiterer Wirtschaftsverbände eine Ausnahmeregelung eingefordert.

Verschiedene Handelsunternehmen und mehrere Verbände wie der Landesverband Gartenbau Thüringen e. V. haben sich in ihren Schreiben für eine Aufhebung oder zumindest Lockerung der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG ausgesprochen.

Auch im Rahmen der Anhörung des TMSFG mit Schreiben vom 2. Mai 2012 zu dem Entwurf einer Ausnahmeregelung wurde von Wirtschaftsseite ein dringender Bedarf an einer Ausnahmeregelung umfassend beschrieben.

Anfragen erreichten das TMSFG aber auch von Seiten der Betriebsräte und der Gewerkschaft ver.di zur Auslegung und Anwendung der Samstagsarbeitsbeschränkung. Die Betriebsräte haben sich für das Festhalten an den zwei beschäftigungsfreien Samstagen im Monat für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG ausgesprochen. Kritisiert wurde das Fehlen der Bußgeldbewehrung bei Verstoß gegen diese Vorschrift.

Nach dem mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. Januar 2015 (Az. 1 BvR 931/12) zur Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG die gesetzliche Bestimmung zur Beschränkung der Arbeit in Verkaufsstellen an Samstagen als verfassungsgemäß bestätigt wurde, haben aktuell die Fra-

gen zur Auslegung der Bestimmung zur Beschränkung der Samstagsarbeit zuge-
nommen. Zu einem Fragenkatalog des Handelsverbands hat das TMASGFF klarge-
stellt, dass die Norm der Verwaltung weder einen Ermessens- noch einen Beurtei-
lungsspielraum einräumt. § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG normiert ein unmittelbar
geltendes Beschäftigungsverbot ohne jeden Auslegungsspielraum, da eine Rechts-
verordnung mit Ausnahmeregelungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürLadÖffG bisher
nicht erlassen wurde.

3.2.3 Verordnungsentwurf nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG

Der Gesetzgeber ist bereits selbst davon ausgegangen, dass Ausnahmen von der Beschäftigungsbeschränkung an Samstagen erforderlich sind.

Am 2. Februar 2012 hat das TMSFG mit Vertretern des Handelsverbandes, der IHK Erfurt und der IHK Gera sowie dem DGB Thüringen ein erstes Gespräch zur Sondierung von Möglichkeiten zur Klärung von Problemen geführt. Am 15. Februar 2012 wurden die Gespräche mit den o. g. Einrichtungen sowie mit Vertretern der Gewerkschaft ver.di, der Handwerkskammer Erfurt und dem Landesverband Groß-/Außenhandel und Dienstleistungen Thüringen e. V. fortgesetzt. Die Vertreter der Arbeitgeber- und Unternehmensorganisationen schätzten bezüglich der Ausgestaltung von Ausnahmeregelungen ein, dass das Festhalten an mindestens einem arbeitsfreien Samstag für eine Kompromisslösung durch Rechtsverordnung akzeptiert werden könnte. Auch wurde alternativ zu der Samstagsfreistellung eine Freistellung an einem anderen Werktag der Woche für umsetzbar gehalten. Ver.di lehnte eine „Aushöhlung“ der Schutzbestimmung ab. Sehr zahlreich wandten sich auch Betriebsräte von Handelseinrichtungen aus ganz Thüringen an das TMSFG und setzten sich für eine Beibehaltung der Samstagsfreistellungsregelung ein. Die Auslotung zur Ausgestaltung einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürLadÖffG wurde unter weitgehender Berücksichtigung der unterschiedlichen Positionen fortgesetzt. Verschiedene mögliche Ausnahmeregelungen wurden mit den Verbänden, Kammern und Gewerkschaften erörtert. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Schutzziel der Neuregelung wurde dabei weiter verfolgt. Es wurde in Folge vom TMSFG ein Ordnungsverfahren eingeleitet. Die Vorschläge der Interessenvertreter wurden soweit erforderlich und unter Beibehaltung der Zielsetzung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, aufgegriffen.

Nach erfolgtem Anhörungsverfahren hat das TMSFG als das für das Ladenöffnungsrecht zuständige Ministerium gemäß Ermächtigung des § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürLadÖffG den Verordnungsentwurf „*Thüringer Verordnung zur Regelung von Ausnahmen zur Einschränkung von Samstagsarbeit nach dem Thüringen Ladenöffnungsgesetz*“ fertig gestellt und dem Thüringer Landtag mit dem Antrag auf Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit (AfSFG) zugeleitet. Zu dem Verordnungsentwurf als Vorlage 5/2668 wurde mehrfach im AfSFG des Thüringer Landtags beraten.

3.2.4 Landtagsbefassungen

Neben den Beratungen in dem Landtagsausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit zum Verordnungsentwurf des TMSFG hat es im Jahr 2012 zahlreiche Befassungen des Thüringer Landtags mit der Bestimmungen nach § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG gegeben, zumeist auf Antrag der Fraktion der FDP (Übersicht siehe *Anhang 3*).

Die Entscheidung über die beantragte Herstellung des Einvernehmens zu dem Verordnungsentwurf war im AfSFG mehrmals vertagt worden. Auch für die Sitzung Anfang Dezember 2012 war signalisiert worden, dass das Einvernehmen nicht zustande kommen würde. Grund dafür waren die unterschiedlichen Auffassungen der Ausschussmitglieder und die Ablehnung durch die CDU-Fraktion. Auf Kompromissvorschläge ist die CDU-Fraktion nicht eingegangen. Die damals für den Arbeitsschutz zuständige Ministerin Heike Taubert zog daher den Verordnungsentwurf am 6. Dezember 2012 zurück, auch um das Ergebnis im Verfahren der Verfassungsbeschwerde einer Möbelhausbetreiberin gegen § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG beim BVerfG abzuwarten.

3.2.5 Verfassungsbeschwerden beim BVerfG und ThürVerfGH

1. Der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) hat mit Schreiben vom 1. August 2012 der Thüringer Landesregierung und dem Thüringer Landtag die Verfassungsbeschwerde einer Möbelhaus GmbH & Co. KG gegen § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG (Az. 1 BvR 931/12) übersandt.
2. Zwei weitere Möbelhausbetreiberinnen haben mit Beschwerdeschrift vom 20. Dezember 2012 Verfassungsbeschwerde (Az. VerfGH 28/12) beim Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) erhoben.
3. Die Fraktion der FDP im Thüringer Landtag hat im April 2013 beim ThürVerfGH einen Antrag auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens (Az. VerfGH 15/13) in Bezug auf Artikel 1 Nr. 6 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) gestellt.

Zu 1.:

Mit dem Beschluss des BVerfG vom 14. Januar 2015 zur Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG wurde die gesetzliche Bestimmung zur Beschränkung der Arbeit in Verkaufsstellen an Samstagen mit folgenden Leitsätzen als verfassungsgemäß bestätigt:

- „1. Eine landesrechtliche Begrenzung der Samstagsarbeit in Verkaufsstellen ist dem Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG zuzuordnen. Die Kompetenz für das Recht des Ladenschlusses in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erstreckt sich nicht auf arbeitszeitrechtliche Regelungen.*
- 2. Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeit in Verkaufsstellen an Samstagen bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht.“*

Zu 2.:

Es wird davon ausgegangen, dass der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Januar 2015 das Verfahren einstellt.

Zu 3.:

Mit Beschluss vom 29. April 2015 hat der ThürVerfGH das Verfahren eingestellt, nachdem der Antrag mit Schreiben vom 29. September 2014 zurückgenommen worden war.

4. **Gesetzentwürfe zur Änderung des ThürLadÖffG**

In der Drucksache 5/4668 hatte die FDP-Fraktion einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG in den Landtag eingebracht. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte dazu als Änderungsantrag einen eigenen Gesetzentwurf vor, mit dem die Ladenöffnungszeiten von montags bis samstags auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr begrenzt, der Verkauf in Kurorten sowie Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 8 ThürLadÖffG auf 40 Sonn- und Feiertage im Jahr begrenzt, der Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach § 9 ThürLadÖffG auf 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt, die Regelung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nach § 10 ThürLadÖffG stark eingeschränkt und die Beschränkung der Samstagsarbeit nach § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG geändert werden sollte. Diese Gesetzentwürfe wurden in der Plenarsitzung am 20. September 2012 in zweiter Beratung abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf Änderung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG als „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLad-ÖffG)“ (Drs. 5/5250) wurde vom Thüringer Landtag in der Plenarsitzung am 14. Februar 2013 abgelehnt.

5. Vollzug der Bestimmungen

5.1 Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen durch das TLV

Aus dem § 2 i.V.m. dem Verzeichnis III der Anlage der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZuStVO) ergeben sich die für den Vollzug der Bestimmungen des ThürLadÖffG verantwortlichen Behörden. Die Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen gemäß § 12 ThürLadÖffG obliegt demnach dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), das nach § 5 ThürASZuStVO gleichzeitig Fachaufsichtsbehörde für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach dieser Verordnung ist.

Von 2012 bis 2014 hat das TLV nur in einem geringen Umfang Kontrollen durchgeführt, insbesondere wurde Anzeigen und Beschwerden nachgegangen. Im Jahr 2013 haben fünf Kontrollen stattgefunden, in deren Ergebnis keine behördlichen Maßnahmen erforderlich waren. In der Regel standen Beratungen, Belehrungen und die Ausfertigung von Besichtigungsschreiben im Vordergrund. Seit Ende 2014 musste das TLV mehrere Anordnungen zum Vollzug der Bestimmungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG erlassen. Da diese Bestimmung nicht bußgeldbewehrt ist, bleibt hier als behördliche Maßnahme nur die Anordnung, um die gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen und den Arbeitnehmern in den betroffenen Verkaufsstellen zu den ihnen zustehenden zwei arbeitsfreien Samstagen im Monat zu verhelfen.

Zu bereits erlassenen Anordnungen laufen mehrere Widerspruchsverfahren. Ein Unternehmen hat gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Vom Verwaltungsgericht Gera wurde mit Beschluss vom 10. Juli 2015 die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben. In weiteren Fällen sind Anordnungen in Vorbereitung.

Das TLV hat auf die Zunahme von Beschwerden und Anfragen zu den § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG hingewiesen. Es gebe demnach u. a. Abgrenzungsprobleme zu Arbeitnehmern, die zwar bei dem gleichen Unternehmen beschäftigt, aber nicht in der Verkaufsstelle als Verkäufer tätig sind. Das trifft u. a. auf Mischbetriebe zu, in denen neben einer Verkaufsstelle z. B. auch eine Gaststätte in einer Einrichtung betrieben wird. Der Zeitanteil für die Beratung zum ThürLadÖffG hat sich für das TLV erheblich erhöht. In den Nachfragen spiegelt sich wider, dass die Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG überwiegend auf wenig Akzeptanz stößt und bisher bei Weitem nicht durchgängig umgesetzt ist. Das TLV schätzt die Bestimmung für die Praxis als zu unflexibel ein.

5.2 Aktivitäten der Landkreise und kreisfreien Städte im übertragene- nen Wirkungskreis

5.2.1 Überwachung der Ladenöffnungszeiten

Nach § 2 i.V.m. Übersicht III lfd. Nr. 4.7.1 der Anlage der ThürASZuStVO sind die unteren Gewerbebehörden zuständig für die Überwachung der Bestimmungen zu den Ladenöffnungszeiten. Zur Befragung des TMASGFF haben Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gewerbebehörden sowie untere Gewerbebehörden kreisangehöriger Städte Stellung genommen. Rückmeldungen kamen aus 13 Landkreisen und sechs kreisfreien Städten sowie acht unteren Gewerbebehörden kreisangehöriger Städte. Die Bestimmungen zu den allgemeinen Ladenöffnungszeiten werden als positiv gewertet.

Kontrollen zur Einhaltung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten wurden überwiegend nur aus besonderen Anlässen, z. B. bei Anzeigen zu möglichen Verstößen bzw. Beschwerden oder allenfalls stichprobenweise durchgeführt. In Einzelfällen wurde lediglich kontrolliert, ob die betreffenden Inhaber ihrer Pflicht zum sichtbaren Hinweis auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen nachgekommen sind. Mit Verweis auf Personalmangel und die wenigen Probleme bei der Umsetzung der Ladenschlussvorschriften finden nach Mitteilung in einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten keine Kontrollen statt.

Das Landratsamt Landkreis Weimarer Land berichtete immerhin von 63 Kontrollen im Jahr 2012, 67 Kontrollen im Jahr 2013 und 74 Kontrollen im Jahr 2014.

Es wurden bis auf wenige Einzelfälle keine Verstöße festgestellt, welche behördliche Maßnahmen erforderten. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt verweist auf Kontrollen aus Anlass von zwei Anzeigen. Im Ergebnis wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Im anderen Fall erfolgte eine Belehrung des Verkaufsstelleninhabers mit positivem Ergebnis. Das Landratsamt Greiz gab an, dass in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt zehn Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen im Ergebnis keine behördlichen Maßnahmen erforderlich wurden. Auch die unteren Gewerbebehörden kreisangehöriger Städte haben Kontrollen in unterschiedlichem Umfang durchgeführt. Vereinzelt sahen die unteren Gewerbebehörden die Zuständigkeit für den Vollzug irrtümlich bei den Landkreisen.

Über die meisten Bußgeldverfahren berichtete das Ordnungsamt der Stadt Jena: im Jahr 2012 wurden fünf, im Jahr 2013 wurden 16 und im Jahr 2014 wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Zu einzelnen Auslegungs- und Vollzugsfragen wurde Klärungsbedarf gesehen. Dazu erfolgte im Oktober 2015 bereits eine erste Beratung der Thüringer Arbeitsschutzbehörden mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, in der abgestimmt wurde, wie die unteren Gewerbebehörden künftig besser beraten und informiert werden können. Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten angesprochenen Problempunkte betrafen zum einen die Grenzen der Zulässigkeit eines Verkaufs von Waren an Kunden sogenannter Mischbetriebe wie „Bäckerei-Cafés“. In einem anderen Fall ging es um die Frage, ob ein Friseurgeschäft in einem Einkaufscenter am Sonntag seine Dienstleistungen anbieten darf, wenn aus besonderem Anlass eine Freigabe gemäß § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG erfolgt ist. Darüber hinaus gibt es Unsicherheiten, wie die Rechtslage bei Mischbetrieben zu beurteilen ist, z. B. bei Telefon- und Mobilfunkanbietern. Es wurde angefragt: „Bis zu welchem Verhältnis zwischen Dienstleistung und Einzelhandel ist eine Ladenöffnung aus Anlass eines verkaufsoffenen Sonntages zulässig? Eine Trennung ist gegenüber den Kunden nicht problemlos zu rechtfertigen.“

Der Vorschlag des Ordnungsamtes der Stadt Jena, bei einer Änderung des ThürLad-ÖffG eine Klarstellung zum zulässigen Zubehörverkauf an Besucher von Veranstaltungen, wie sie in der Praxis üblich sind und von der Kundschaft erwartet werden, zu berücksichtigen, wird unter Abschnitt 12 dargestellt und aufgegriffen.

5.2.2 Erlass von Rechtsverordnungen

Mit § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG werden die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis ermächtigt, im Rahmen der definierten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung von den gesetzlich eingeräumten Ausnahmetatbeständen Gebrauch zu machen. Mit der Befragung des TMASGFF wurden die Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, über die Inanspruchnahme der Ermächtigungsgrundlagen zu informieren.

Übereinstimmend wurde über positive Erfahrungen berichtet. Mit der Gesetzesänderung Ende 2011 verfügen die Landkreise und kreisfreien Städte jetzt über mehr Spielraum für ihre Entscheidungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Besonders wurde die Möglichkeit zur wahlweisen Freigabe des ersten oder zweiten Adventssonntags gemäß § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG und zur ortsteilbezogenen Freigabe gelobt.

5.2.2.1 Rechtsverordnungen gemäß § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG

*„Die **Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen im übertragenen Wirkungskreis durch Rechtsverordnung**, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und welche Orte Wallfahrts- oder Ausflugsorte im Sinne des Absatzes 1 sind. Die Bestimmung von Wallfahrtsorten erfolgt im Einvernehmen mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.“*

Nach Rückinformation der Landkreise und kreisfreien Städte wurden seit 2012 insgesamt nur zwei Rechtsverordnungen gemäß § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG erlassen. Mehrere Landkreise haben mitgeteilt, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten bzw. die Zahl der Anzeigen, dass von der Privilegierung nach § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG Gebrauch gemacht wird, zurückgegangen ist.

Lediglich ein Vorschlag zur Erweiterung des definierten Warensortiments um „*Textilien und Sportbekleidung*“ sowie der Vorschlag zum Verzicht auf die Vorgabe der „*zusammenhängenden*“ Stunden in §§ 8 und 9 ThürLadÖffG, um sich flexibler auf Kunden einstellen zu können, wurden dem TMASGFF vorgetragen.

5.2.2.2 Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG

„(1) An jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Dauer von bis zu sechs zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Karfreitag, die Adventsontage und die übrigen Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen mit Ausnahme wahlweise des ersten oder zweiten Adventsontags nicht freigegeben werden.

*(3) Diese Öffnungstage werden **durch die Landkreise und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis durch Rechtsverordnung freigegeben.***

(4) Unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 können die Öffnungstage für die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Ortsteile der kreisfreien Städte unterschiedlich sein. Für Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden kann aus besonderem Anlass die Freigabe unterschiedlicher Öffnungstage erfolgen. Ortsteile werden nach § 4 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung bestimmt.“

Von der Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage wird weitgehend Gebrauch gemacht und dabei ortsteilbezogene Ausnahmen zugelassen (siehe Beispiele als *Anhang 4. 1 - Stadt Erfurt und Anhang 4. 2 – Stadt Jena*). Durch die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für einzelne Ortsteile zu unterschiedlichen Terminen bei Ausnutzung der maximal zulässigen vier Sonn- bzw. Feiertage hat die Sonn- und Feiertagsöffnung in Thüringen zugenommen.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „aus besonderem Anlass“ wurde gleich mehrfach thematisiert und gefordert, auf diese Tatbestandsvoraussetzung zu verzichten. Dies begründet die Ordnungsbehörde der Stadt Jena z. B. wie folgt:

„Seit der Änderung der Rechtsgrundlage von Bundesrecht in Landesrecht und der damit verbundenen Änderung von ‚aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen‘ in ‚aus besonderem Anlass‘ nach dem ThürLadÖffG werden durch die Einkaufszentren lapidare ‚besondere‘ Anlässe kreiert mit dem Ziel der Sonntagsöffnung. Damit werden dem Einzelhandel unnötige Zwänge auferlegt ‚Alibi‘-Anlässe zu konstruieren. Ein ernsthaftes Interesse an einer Sonntagsöffnung an ‚richtigen‘ besonderen Anlässen (2. August Jenaer Altstadtfest) besteht nach unserer Kenntnis zumindest seitens der Einkaufszentren nicht. Die Kundschaft würde die Zeit bei dem besonderen Anlass verbringen und nicht im Einkaufszentrum, so dass dies wirtschaftlich nicht von Interesse ist. Zur Vereinfachung für die Wirtschaft und für die Vollzugsbehörden wäre es deshalb wünschenswert, die Wörter ‚aus besonderem Anlass‘ aus § 10 Absatz 1 ThürLadÖffG zu streichen.“

Osterfeiertage, Pfingstfeiertage, der 1. Mai und der 3. Oktober werden für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- bzw. Feiertage mit genutzt, weil an diesen Tagen häufig zum Teil in langer Tradition Feste oder Märkte veranstaltet werden, die als besonderer Anlass genutzt werden.

Die Regelung zur möglichen Freigabe wahlweise des 1. oder 2. Advents wird durch die Gemeinden angenommen. Durch Abstimmung der Gewerbetreibenden in den einzelnen Orten würden auch kleine Läden von diesen zusätzlichen Öffnungszeiten profitieren. Nachfragen zur Erweiterung der Möglichkeit kämen aus Gemeinden, die ihren Weihnachtsmarkt erst am dritten Adventssonntag durchführen.

5.2.3 Ausnahmebewilligungen nach § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG

Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer befristeten Ausnahme, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend notwendig wird, sind sehr eng auszulegen. Aufgrund der weitgehenden werktäglichen Ladenöffnungszeiten wurden in der Vergangenheit Ausnahmen zur ausnahmsweisen Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bei besonders herausragenden Anlässen von weit über die Landesgrenzen hinausgehender Bedeutung zugelassen. Ein Beispiel war die Ausnahmebewilligung des TMSFG im Jahr 1999 aus Anlass des Europäischen Kulturstadtjahres in Weimar.

Orientiert man sich an der Rechtsprechung, kommen Ausnahmen im dringenden öffentlichen Interesse beispielsweise bei Versorgungsnotständen, nicht aber allein aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Sicherung von Arbeitsplätzen infrage. Dementsprechend kommen Bewilligungen nach § 11 Abs. 1 und 2 ThürLadÖffG nur im absoluten Ausnahmefall in Betracht.

Dem TMSGFF liegt allerdings eine Information über die Ausnahme des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aus Anlass der Landesgartenschau 2015 für Verkaufsstellen der Stadt Schmalkalden vor. Der Landkreis Sömmerda hat berichtet, dass im Einzelfall verkaufsoffene Feiertage über § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG bewilligt wurden.

Angesichts der erforderlichen sehr engen Auslegung, der infrage kommenden wenigen Einzelfälle und mit dem Ziel des einheitlichen Vollzugs kommt die Verlagerung der Zuständigkeit von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf das Thüringer Landesverwaltungsamt in Betracht. Das Landesverwaltungsamt ist bereits jetzt in den Fällen zuständig, in denen landkreisübergreifende Ausnahmen erforderlich werden.

6. Erfahrungsberichte von Interessenverbänden, Kammern und Gewerkschaften

Die Übersicht über die Stellungnahmen sind als *Anhang 5* zusammengefasst dargestellt.

Der Handelsverband hat zum Einzelhandelsumsatz Angaben des Statistischen Landesamtes und einen Chart des HDE zusammengestellt und seiner Stellungnahme als Anlage beigefügt, die als *Anhang 6* übernommen wurden.

6.1 Kritik

Die Hauptkritikpunkte konzentrieren sich auf drei Sachverhalte:

- Bestimmung zur Beschränkung der Beschäftigung an Samstagen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG,
- Zunahme der Arbeitsverdichtung und der Arbeitsbelastungen, wobei die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten mit dem Anstieg von atypischen Arbeitszeiten als eine Ursache angesehen wird,
- Ausweitung des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen vor allem durch die nunmehr eingeräumte Möglichkeit einer ortsteilbezogenen Freigabe.

Daneben wurde vom Landesinnungsverband für das Thüringer Bäckerhandwerk gefordert, eine Lösung für Verkaufsstellen von Bäcker- und Konditorwaren mit einem angeschlossenen Café zu finden, damit auf entsprechende Kundenwünsche zum Erwerb von Bäcker- und Konditorwaren zu den Öffnungszeiten des Cafés reagiert werden kann. Mit Schreiben vom 31. Juli 2015 an die Thüringer Staatskanzlei hat der Landesinnungsverband für das Thüringer Bäckerhandwerk dafür appelliert, für Bäckereien mit angeschlossener Kaffeegastronomie, Kaffeehäuser und Kaffees, unter Beachtung der veränderten Bedürfnisse der Kunden nach frischen Backwaren für den Außerhausverkauf über den aktuellen § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG hinaus eine Lösung zu finden.

6.2 Positive Erfahrungen

Aus den Rückäußerungen insbesondere der Landkreise und kreisfreien Städte ist darauf zu schließen, dass sich die im Jahr 2006 beschlossenen Bestimmungen gemäß ThürLadÖffG insgesamt bewährt haben. Zu der Ausgestaltung der Ausnahmen zum ausnahmsweisen Verkauf an Sonn- und Feiertagen gemäß §§ 5 bis 9 ThürLad-ÖffG sind nur einzelne Hinweise eingegangen. Die bestehenden Ausnahmen dürften daher als ausreichend betrachtet werden.

6.3 Aktuelle Änderungsvorschläge

Die konkreten Änderungsvorschläge, die aufgrund der Befragung durch das TMAS-GFF von Seiten der Interessenverbänden, Kammern, Gewerkschaften und Kirchen sowie Landkreisen und kreisfreien vorgetragen wurden, sind in der als *Anhang 5* beigefügten Übersicht hervorgehoben worden. Daher wird an dieser Stelle auf den *Anhang 5* verwiesen.

Soweit von ver.di gefordert wurde, dass die Zahl der Sonntageinsätze pro Arbeitnehmer im Jahr begrenzt werden sollte, wird auf § 12 Abs. 2 Satz 2 ThürLadÖffG hingewiesen, der die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen erlaubt.

Zum Vorschlag des Landesverbandes für Groß-/ Außenhandel und Dienstleistungen Thüringen e. V., das ThürLadÖffG auf den Einzelhandel zu konkretisieren, wird klar gestellt, dass mit §§ 1 und 2 Abs. 1 ThürLadÖffG eine hinreichende Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt ist.

Touristische Zentren in Thüringen sollen nach einem **Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion**, über den am 21. August 2015 in den Medien berichtet wurde, künftig ihre **Geschäfte auch sonntags öffnen** können. Diese Möglichkeit sollte nicht generell gelten, sondern an Ereignisse wie das **Lutherjahr 2017 oder das Bauhausjahr 2019** gebunden werden. Bisher sei die Sonntagsöffnung nur in Kur- und Erholungsorten möglich. Bei der vorgeschlagenen Regelung könnten im Lutherjahr beispielsweise Eisenach, Erfurt oder Schmalkalden zu flexibleren Öffnungszeiten übergehen. Dieser Vorschlag ist kritisch zu bewerten. Eine Versorgung der Touristen erscheint nicht gefährdet, ein dringendes öffentliches Interesse für Gemeinden, die Besucher zum Lutherjahr erwarten, kann pauschal nicht angenommen werden.

7. Petitionen im Jahr 2015

Im Jahr 2015 bezogen sich zwei Petitionen u. a. auf Bestimmungen des Ladenschlussrechts:

Ein Petent (**Petition E-96/15**) begehrte, den Tag der deutschen Einheit, den 3. Oktober, als gesetzlichen Feiertag so auszugestalten, dass „dieser Tag frei ist von der kommerziellen Verwendung und... nicht mehr herabgewürdigt wird zu einem verkaufsoffenen Tag mit Event-Charakter“. Sofern der Gesetzgeber dem Anliegen des Petenten Rechnung tragen will, müsste im Thüringer Ladenöffnungsgesetz durch Ergänzung des § 10 Abs. 2 eine Freigabe am 3. Oktober ausgeschlossen werden. In seiner Stellungnahme an den Thüringer Landtag schätzt das für das Feiertagsrecht zuständige Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) im Namen der Landesregierung ein, dass dieser Tag einen eher kommunikativ-geselligen Charakter gewonnen hat, so dass von daher - soweit er im öffentlichen Raum gefeiert wird - eine Öffnung der Läden nicht unangemessen oder sinnwidrig erscheint.

Ein Petent (**Petition E-631/15**) hat sich dafür ausgesprochen, die Bestimmung des § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG, nach der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen, zu ändern. Nach seinen Ausführungen sollte der § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG so angepasst werden, dass es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern freisteht, ob sie an Samstagen arbeiten oder nicht. Im Gesamtkontext der Ausführungen des Petenten ist aber davon auszugehen, dass er die Bestimmung als zu starr bewertet und das Fehlen jeglicher Abweichungsmöglichkeit hinterfragt. Seine Forderung nach Änderung der Bestimmung, dass Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen, begründet der Petent zum einen mit der Benachteiligung von Personengruppen wie alleinerziehende Muttis, Angestellte mit pflegebedürftigen Angehörigen, Angestellte mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Studenten, von denen er annimmt, dass sie gerade und möglichst an jedem Samstag arbeiten möchten, weil sie nur am Wochenende arbeiten können. Zum anderen beklagt er, dass die Regelung zu einer Mehrbelastung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt, die in den Verkaufsstellen am Samstag zum Einsatz kommen, weil sie die Arbeit von den fehlenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitleisten müssten. In Folge der Regelung wäre es auch zu Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitarbeitsplätzen gekommen. Die Beschränkung der Samstagsarbeit beschreibt er als Entmündigung und Schlechterstellung gegenüber anderen Arbeitnehmern.

8. Entwicklungen bei den Beschäftigtenzahlen im Einzelhandel

Nach Angaben des Landesamtes für Statistik waren im Jahr 2013 im Thüringer Einzelhandel insgesamt 47.700 Beschäftigte tätig (siehe *Anhang 7.1 c*), davon 24.083 Beschäftigte* in Teilzeit (50,5 %). Im Vergleich dazu waren nach den Angaben des Statistischen Bundesamts deutschlandweit im Jahr 2013 im Einzelhandel insgesamt 3.333.857 Beschäftigte* (siehe *Anhang 7.2*), darunter 1.820.756 in Teilzeit (54,6 %) tätig. Als Erwerbstätige ohne Selbstständige und mithelfende Familienangehörige waren deutschlandweit 2.712.000 Beschäftigte* im Jahr 2006 und 2.922.000 im Jahr 2012 (Steigerung um rund acht Prozent) tätig.

Die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten im Thüringer Einzelhandel insgesamt ist in der folgenden Tabelle dargestellt, die nach Angaben des Landesamtes für Statistik die Jahren 2006 bzw. 2008, 2011 und 2013 abbildet.

Jahr	Beschäftigte	darunter Teilzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte in %
2006	35.688	14.788	41,4
2011	47.547	22.860	48,1
2013	47.700	24.083	50,5

Tabelle 1: Beschäftigte im Einzelhandel insgesamt in Thüringen (Summe von Inhabern, unentgeltlich mithelfenden Familienangehörigen und Angestellten)*

Jahr	Arbeitnehmer/innen	darunter Teilzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte in %
2008	28.875	16.028	55,5
2011	39.015	22.860	58,6
2013	41.532	25.208	60,7

Tabelle 2: nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitnehmer) im Einzelhandel in Thüringen*

*ohne Handel mit Kfz

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen insgesamt verläuft in den einzelnen Branchen unterschiedlich. Im Einzelhandel mit Waren verschiedener Art beträgt z. B. im Jahr 2013 der Anteil der Teilzeitbeschäftigten 73,7 %. In der Branche Internet und Versandhandel (nicht in Verkaufsräumen, nicht an Verkaufsständen oder auf Märkten) beträgt 2013 der Anteil der Teilzeitbeschäftigten dagegen nur 28,8 %.

Auch die Zunahme der Zahl der Beschäftigten im Zeitraum 2006 bis 2013 ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen (WZ) unterschiedlich ausgeprägt; im Einzelhandel insgesamt gab es einen Zuwachs auf 133,7 %, wobei er im WZ Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren mit 225,1 % am höchsten und im sonstigen Facheinzelhandel mit 105,8 % am niedrigsten ausfällt.

Weitergehende Angaben können den Anhängen 8.1 a, b und c, und 8.3 a, b und c als Auszüge aus den Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik entnommen werden.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit standen im August 2015 in Thüringen 8.238 (davon 2.143 SGB III und 6.095 SGB II) arbeitslos gemeldete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsberufen 856 offen gemeldeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen gegenüber.

Der Handelsverband verweist in seiner Stellungnahme auf die hohe Attraktivität, die Betriebe des Einzelhandels bundesweit als Ausbildungseinrichtungen genießen, und gibt für den Beruf der Einzelhandelskauffrau/des Einzelhandelskaufmanns die aktuelle verfügbare Zahl der neuen Ausbildungsverträge mit 31.000 an.

9. Auswirkungen der in Anspruch genommenen Ladenöffnungszeiten auf die Arbeitsbedingungen insbesondere der Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Für die Beschreibung der Auswirkungen des ThürLadÖffG auf die Arbeitsbedingungen im Handel werden die Ausführungen der Gewerkschaft ver.di, des Handelsverbandes sowie des Deutschen Familienverbandes – Landesverband Thüringen e. V. zugrunde gelegt. Daneben wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 17/14368 der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE hingewiesen, der als Drs. 17/14537 unter dem Titel „Arbeitsbedingungen und Arbeitsbelastungen im Einzelhandel“ weitergehende Informationen über die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel bundesweit entnommen werden können. Die BIBB/BAuA-Befragung 2012 fasst die **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)** im Faktenblatt „Schöne neue Handelswelt? Arbeitsbedingungen im Einzelhandel“ vom Juli 2012 zusammen (siehe Anhang 8):

Während in anderen Branchen der Frauenanteil bei rund 44 % liegt, weist der sonstige Einzelhandel eine Quote von 68 % auf, im Nahrungs- und Genussmittelverkauf liegt sie sogar bei 87 %. Durch verlängerte Ladenöffnungszeiten liegt der Anteil derjenigen, die im Nahrungs- und Genussmittelverkauf außerhalb der Normalarbeitszeit (zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr) arbeiten mit 36 % über dem im sonstigen Einzelhandel mit 21 % und dem anderer Branchen mit 22 %. Auch an Samstagen muss häufiger gearbeitet werden (Nahrungs- und Genussmittelverkauf 95 %, sonstiger Einzelhandel 78 %, andere 63 %).

Neben branchenspezifischen Besonderheiten zeigt sich, dass es auch innerhalb der Branche große Unterschiede in den Arbeitsbedingungen gibt. Dabei sind vor allem Beschäftigte im Nahrungs- und Genussmittelverkauf höheren Belastungen ausgesetzt als im sonstigen Einzelhandel. Insbesondere hohe körperliche Anforderungen wie Arbeiten im Stehen bei einem hohen Arbeitstempo verbunden mit der Folge einer erhöhten Anzahl von Muskel-Skelett-Beschwerden sind hier kennzeichnend. Aber auch ungünstige klimatische Arbeitsumgebungsbedingungen (Kälte, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit, Zugluft: 16 %) werden genannt.

Bei den psychischen Anforderungen fallen im Vergleich mit den anderen Branchen sowohl im sonstigen Einzelhandel als auch im Nahrungs- und Genussmittelverkauf ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge und sehr schnelles Arbeiten auf.

Die BAuA fordert daher nachhaltige Präventionskonzepte. Dabei spielen nicht nur die Verhältnisprävention, beispielsweise zur ergonomischen Gestaltung von Bedientheken und Kassenarbeitsplätzen, eine Rolle, sondern auch verhaltenspräventive Maßnahmen. Für die Identifizierung von Handlungsfeldern seien die regelmäßige Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung, die Einbeziehung von Führungskräften sowie die Aktivierung der Beschäftigten unerlässlich.

Die Arbeitszeitgestaltung ist einer der elementaren Bestandteile des Arbeitsschutzes. Wie Frau Dr. Beate Beermann, Leiterin des Fachbereiches „Grundsatzfragen und Programme“ der BAuA, in einem aktuellen Interview ausführte, sind neben der Dauer auch die Lage, der Rhythmus und die Variabilität wesentliche Gestaltungselemente der Arbeitszeit (siehe S. 2 der BAuA-Zeitschrift „Aktuell 3¹⁵“). Die Regulation der Arbeitszeit bleibt damit unter dem Blickwinkel von Arbeit und Gesundheit auch in Zukunft ein Thema von Bedeutung. Auch mangelnde Planungssicherheit und geringe Einflussmöglichkeiten der Beschäftigten können zu gesundheitlichen Problemen führen. Flexible Arbeitszeiten, besonders in Berufen mit hoher Serviceorientierung, sind häufig mit Arbeit am Abend und Wochenende verbunden. Die längeren Öffnungszeiten an Samstagen wurden hier als Beispiel genannt.

Der Anteil der Erwerbstätigen, die samstags arbeiten, stieg nach Veröffentlichungen der BAuA auf der Grundlage einer Arbeitskräfteerhebung für das Jahr 2014 des Statistischen Bundesamtes von 21 % im Jahre 1994 auf 26 % im Jahre 2014. Der Anteil der an Sonntagen Beschäftigten stieg von 10 % auf 14 %. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten verdoppelte sich von 14 % im Jahre 1991 auf 28 % im Jahr 2014. Wie die BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung von 2012 zeigt, ist die Arbeit am Wochenende mit erhöhten psychischen Anforderungen wie u. a. starker Termin- und Leistungsdruck verbunden. Das trifft vor allem dort zu, wo die Arbeitszeiten mit einem Mangel an Erholungszeiten verbunden sind. Flexible Arbeitszeiten können dann eine Chance für die Verringerung des Risikos für gesundheitliche und familiäre oder soziale Beeinträchtigungen darstellen, wenn die Beschäftigten einen Handlungsspielraum und eine eigenen Einflussmöglichkeit auf die Planung ihrer Arbeitszeit haben.

Im Rahmen der **Erörterung zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz bei der Industrie- und Handelskammer Erfurt am 21. Oktober 2015 mit Abgeordneten der Fraktionen DIE LINKE, SPD, Grüne und CDU** wurde von unterschiedlichen **Vertretern des Handels** über negative Erfahrungen mit der Einführung von zwei beschäftigungsfreien Samstagen im Monat berichtet. Die Regelung hätte nicht nur zu einer Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse geführt; beim Ausscheiden von Vollzeitarbeitern würden nur noch Teilzeitbeschäftigte eingestellt; Auszubildende, die ihre Lehre erfolgreich beendet hätten, könnten, wenn überhaupt, nur in Teilzeit

übernommen werden. Daneben wäre der Spielraum für selbstbestimmte, flexible Arbeitszeit nicht mehr vorhanden, da am Samstag, dem umsatzstärksten Tag der Woche, an dem z. B. die Kassen doppelt besetzt werden müssten oder ein deutlich höherer Beratungsbedarf besteht, das Verkaufspersonal nicht eingesetzt werden könnte. Die verbleibenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssten daher an Samstagen länger und mit erhöhtem Zeitdruck arbeiten. Wünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern könnten dabei kaum noch berücksichtigt werden. Folgen wären die Zunahme krankheitsbedingter Ausfälle, eine Abwanderung von Arbeitskräften und eine höher Unzufriedenheit. In größeren Handelseinrichtungen, in denen neben dem Verkaufspersonal Beschäftigte in Werkstätten, in der Logistik oder in Gaststätten beschäftigt würden, käme es durch die unterschiedlichen Arbeitszeitvorschriften zu einer "Zwei-Klassen-Gesellschaft" mit dem damit verbundenen Unmut und Unverständnis. Dazu kämen Gehaltseinbußen besonders bei einem provisionsabhängigen Einkommen.

Der **Deutscher Familienverband – Landesverband Thüringen** verweist auf Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Familie und Beruf, die es angesichts der erweiterten Öffnungszeiten nach wie vor gibt. Alleinerziehende sowie Eltern, die beide in Schicht oder außer Orts arbeiten, wären auf zusätzliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung angewiesen. Die Teilzeitarbeit käme zwar den Familien zugute, der Verdienst würde aber zumindest bei Alleinerziehenden ohne ALG II nicht ausreichen, um über die Runden zu kommen. Kritik übt der Verband an dem zunehmenden Zeit- und Leistungsdruck sowie der Verunsicherung durch befristete Arbeitsverhältnisse, die als Ursachen dafür infrage kommen, dass sich junge Menschen heute gegen Kinder entscheiden würden. Der Deutsche Familienverband – Landesverband Thüringen fordert eine Anpassung von Arbeitsabläufen an die Bedürfnisse von Familien und des Kindeswohls.

Der **Beauftragte der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung in Thüringen** hebt die Ladenöffnungsregelungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage hervor, die damit auch grundrechtlich geschützte Interessen von Familie und Vereinsleben wahrnehmen. Kritisch wird darauf eingegangen, dass häufig in Diskussionen die Sonntagsruhe nur als Beschwerneis der Wirtschaft wahrgenommen wird. Die Einführung von zwei arbeitsfreien Samstagen und der Ladenschluss an Samstagen um 20.00 Uhr ohne Ausnahme werden zwar positiv gewertet, negativ für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wirkt sich u. a. die Reduzierung des Personaleinsatzes in Randzeiten, z. B. werktags nach 20.00 Uhr, die zu deutlich höheren Arbeitsbelastungen und damit auch zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen insgesamt geführt hätte, aus. Ursache dafür wären auch Teilzeitverträge mit flexiblen Arbeitszeiten, das heißt kurzfristigen Abruf durch die Verkaufsstellenleitungen. Für viele Be-

schäftigten wären die Möglichkeiten für ein geregeltes Familienleben und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben einschränkt mit schwerwiegend negativen Effekten für die Kinderbetreuung.

Das **Katholische Büro Erfurt Kommissariat der Bischöfe in Thüringen** sieht den Schutz der Sonn- und Feiertage als Grundlage für die Pflege familiärer Beziehungen. Durch die sonntägliche Ladenöffnung käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arbeitsruhe an diesen Tagen. Ladenöffnungszeit bis 22.00 Uhr oder 24.00 Uhr reduziert für Beschäftigte und Kunden die Zeit für ein geordnetes und ausgeglichenes Familienleben. Die weniger werdende gemeinsame Zeit, die zur Verfügung steht, gehe zu Lasten zwischenmenschlicher Beziehungen.

Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di** hält bei unregelmäßigen Arbeitszeiten bis hin in die Nachtstunden und oft schon ab 5.30 Uhr am Morgen sowie Arbeitnehmereinsatz per Anruf kaum ein geregeltes Familienleben für möglich. Die Arbeitszeiten der Beschäftigten würden oft weit über die Öffnungszeiten hinausgehen um die Märkte für den Kundenverkehr vor- oder nachzubereiten. Die oft kurzfristig geänderten Arbeitszeiten bei permanentem Personalmangel hätten gravierende Auswirkungen. Die großzügigen Regelungen zu Sonntagsöffnungen würden die Möglichkeiten für die Beschäftigten im Einzelhandel, mit ihrer Familie gemeinsam an regionalen Festen, Märkten usw. teilzunehmen, deutlich einschränken. Die massive Einsparungspolitik beim Personal, vielfach schwere körperliche Arbeit, geforderte hohe zeitliche Flexibilität sowie ein kurzfristiger Arbeitseinsatz hätte zu einem erhöhten Krankenstand und längerdauernden, zunehmend auch psychischen Erkrankungen und Burnout geführt. Die langen Öffnungszeiten und vielfach unregelmäßigen Arbeitszeiten hätten auch zur Folge, dass immer mehr junge, im Einzelhandel beschäftigte Frauen sich zwischen Kinderwunsch und Arbeit entscheiden müssten.

Die Arbeitsschutzbehörden sehen die Arbeitsbedingungen im Handel auch bezüglich neuen, arbeitsschutzgefährdenden Geschäftskonzepten kritisch, die besondere Belastungen für die Beschäftigten darstellen, z. B. durch permanent lautstarke Beschallung der Verkaufsräume oder bei unzureichender Beleuchtung (u. a. bei „Hollister“). Belastungen für Beschäftigte stellen z. B. auch hohe Temperaturen im Backwarenverkaufsstellen, unzureichende Belüftung der Arbeitsstätte, nicht ergonomisch gestaltete Kassearbeitsplätze und Bedientheken oder das Fehlen von Sitzgelegenheiten dar.

Grundsätzlich werden die Arbeitgeber durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Sind die Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von

Arbeitsstätten Gefährdungen ausgesetzt, hat der Arbeitgeber auch alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der ArbStättV einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

10. Erfahrungen der Länder

Im Freistaat Bayern gilt noch das Ladenschlussgesetz; in allen anderen Ländern wurden 2006 und in den Folgejahren entsprechende Landesgesetze erlassen. Anhang 9 gibt einen Kurzüberblick über die aktuell geltenden Bestimmungen zum Ladenschlussrecht der Länder.

Die für das Ladenschlussrecht zuständigen obersten Behörden der Länder wurden mit Schreiben vom 3. Juli 2015 gebeten, über Gesetzesänderungen und besondere Problemen bei der Durchführung der Ladenschlussbestimmungen, insbesondere soweit sie das Landesparlament befasst haben oder von besonderer Bedeutung waren, zu informieren. Insgesamt haben zehn Länder auf die Fragen geantwortet und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Über Landtagsbefassungen bzw. Behandlung durch die Bürgerschaft seit 2012 insbesondere zu Anträgen zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes informierten u. a. Brandenburg, Hessen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Aus Baden-Württemberg ist zusätzlich bekannt, dass 2015 eine Evaluierung des Nachtverkaufsverbots von Alkohol im Landtag auf der Tagesordnung stand. Die wichtigsten Ladenschlussthemen der Länder werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben:

Baden-Württemberg:

Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat am 4. November 2009 das „Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren“ beschossen, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz soll der vor allem während der Nachtzeit zu verzeichnenden Zunahme alkoholbeeinflusster Straftaten und Ordnungsstörungen sowie Gesundheitsgefahren begegnet werden, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind. Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bayern:

Ein Bayerisches Ladenöffnungsgesetz als Antrag der Fraktion Freie Wähler fand 2012 keine Mehrheit. Vollzugsproblem gab es in der Praxis mit § 10 LadSchlIG, wonach Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden ein privilegiertes Warensortiment verkaufen dürfen. Gleiches gilt für § 14 LadSchlIG, wonach Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen

oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet werden dürfen, wenn diese Tage durch Rechtsverordnung freigegeben werden. In Bayern wurde diese Zuständigkeit den Gemeinden übertragen, die seit 1. Juli 2010 auch für die Marktfestsetzung zuständig sind.

Brandenburg:

Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) gab es in den letzten Jahren immer wieder unterschiedliche Auffassungen. Zur Durchsetzung einer rechtskonformen Anwendung wurde eine freiwillige Übereinkunft mit der Gewerkschaft, den Kirchen, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg, der IHK und den kommunalen Spitzenverbänden getroffen. Bestandteil der Übereinkunft ist ein Kriterienkatalog zur Auslegung des „besonderen Ereignisses“ (siehe *Anhang 10*). Nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Es gab Kommunen, die durch unzulässige Aufteilung ihrer Gemeindegebiete an mehr als sechs Sonn- und Feiertagen Ladenöffnungen bewilligt haben. Diese Praxis verstößt gegen das geltende Recht, denn die Anzahl von maximal sechs Sonn- und Feiertagsöffnungen gilt nach dem Wortlaut des BbgLÖG für das gesamte Gemeindegebiet und führt dazu, dass bei Freigabe eines Sonntags begrenzt auf einen Stadtteil ein Verbrauch dieses Sonntags für das gesamte Gemeindegebiet eintritt.

Hamburg:

Aufgrund des Bürgerschaftlichen Ersuchen vom 22. Mai 2014: „Ladenöffnungszeiten: Sonntagsfrieden erhalten – Interessen aller Bezirke angemessen berücksichtigen“ (Drs. 20/11881) gab es eine Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft. Darin wird die ausdrückliche Betonung der Positionen von Kirchen, Gewerkschaften und Politik im Spannungsfeld des Sonn- und Feiertagsschutzes einerseits und den kommerziellen Wünschen des Einzelhandels zur Ladenöffnung an Sonntagen andererseits begrüßt. In der Folge wird die Ausnahme für Sonntagsöffnungen auf maximal vier Termine pro Jahr mit einheitlicher Geltung Hamburg weit im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes bekräftigt. Die weitergehenden Wünsche, aus verschiedenen Terminkontingenten zu wählen, bewirken in der Konsequenz den Anstieg auf mehr als die von der Bürgerschaft und dem Gesetz bestimmten maximal vier Termine für Sonntagsöffnungen und widerspricht dem geltenden Ladenöffnungsgesetz. Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation berichtete auch über Anfragen zur Öffnung von Friseurbetrieben an verkaufsoffenen Sonntagen in Shopping-Centern in Hamburg. Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vertritt dazu die Auffassung, dass Friseurbetriebe dann an Sonntagen öffnen dürfen, wenn sie sich in

einem vom zuständigen Bezirksamt für Sonntagsöffnungen nach § 8 HmbLadÖffnG freigegebenen Gebiet befinden.

Hessen:

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 27. Januar 2012 für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes bezüglich der Aufnahme des Verkaufsverbots alkoholischer Getränke in Verkaufsstellen von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr (LT-Drs. 18/5250) wurde abgelehnt. Der Gesetzentwurf der FDP Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (LT-Drs. 19/1196) vom 4. Dezember 2014 zielt auf den Wegfall des Anlassbezuges und der Schaffung der Möglichkeit bezirksbezogener Ladenöffnung bei der Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ab. Der Gesetzentwurf wurde in 1. Lesung beraten.

Mecklenburg-Vorpommern:

Auf Grundlage des § 10 Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde die Bäckerverkaufsverordnung erlassen, die in engen Grenzen in ausgewählten Orten und Ortsteilen des Bundeslandes eine Sonntagsöffnung ermöglicht. Problem wäre hier, die Belange des Sonntagsschutzes und des Tourismus in Einklang zu bringen.

Niedersachsen:

Am 2. Juni 2010 wurde dem Niedersächsischen Landtag der „Bericht der Landesregierung nach § 10 über die Auswirkungen des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vorgelegt (<http://www.ms.niedersachsen.de/themen/arbeitschutz/ladenoeffnung/niedersachsen-regelt-ladenoeffnung-und-verkauf-flexibler-14135.html>). Mehrfach wurde die sonntägliche Verkaufsmöglichkeit sogenannter „Café/Bistro - Verkaufsstellen von Bäckereien“ diskutiert.

Nordrhein-Westfalen:

Mit Schreiben vom 13. September 2011 legte das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landtag den Bericht "Evaluierung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)" vor. Aufgrund der Selbstauflösung des Landtags NRW im März 2012 konnte die Beratung der Ergebnisse der Anhörung nicht abgeschlossen werden. Mit Datum vom 29.11.2012 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Novellierung des LÖG NRW eingebracht (LT-Drs. 16/1572). Am 24.04.2013 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung vom Plenum mit einem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN (Drs. 16/2704) angenommen und hat damit durch rechtliche Klarstellungen auf im Vollzug aufgetretene Probleme reagiert.

Rheinland-Pfalz:

Auf die Kleine Anfrage 2203 vom 24. Februar 2014 „Öffnungszeiten für Factory Outlet Center (FOC) in Rheinland-Pfalz“ hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Drs. 16/3401) ausgeführt: *„Mit der Landesverordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 13. März 2007 (GVBl. S. 65) wurde von einer im Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz eingeräumten Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Hiernach können im näheren Einzugsgebiet des Flugplatzes Zweibrücken Verkaufsstellen an Sonntagen während der Oster-, Sommer- und Herbstferien sowie an dem ersten Ferientag unmittelbar vorausgehenden und dem letzten Ferientag unmittelbar folgenden Sonntag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten betreffen auch die Verkaufsstellen der „Zweibrücken The Style Outlets“. ... Die Landesregierung sieht keinen Bedarf, darüber hinaus besondere gesetzliche Regelungen für die Öffnungszeiten von Factory Outlet Centern in den Landtag einzubringen.“*

Schleswig-Holstein:

Es gab eine Landtagsbefassung zur Neufassung der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO). Vorbereitend hatte sich die Landesregierung im Rahmen eines Runden Tisches mit Vertretern der Kirchen, der Kammern, der Gewerkschaften und der Verbände im Januar 2013 über die Eckpunkte verständigt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Öffnung von Möbelhäusern, Autohäusern, Baumärkten und Fachmärkten für Elektrogroßgeräte. Die katholische und die evangelische Kirche haben nach der Verkündung der Neuregelung ihren gemeinsamen Normenkontrollantrag gegen die vorausgehende Bäderverordnung beim Obergericht in Schleswig zurückgenommen. Vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein wurde bei den Ländern angefragt, ob es sich bei Elektro-Tankstellen um Tankstellen handeln würde, die nach Ladenöffnungszeitengesetz auch an Sonn- und Feiertagen Reisebedarf abgeben dürfen. Von mehreren Ländern wurde diese Frage u. a. aufgrund des Urteils des OLG Dresden vom 5. Dezember 2001 (Az. Ss (OWi) 464/01) grundsätzlich bejaht. Dabei wäre aber zu prüfen, ob der Geschäftszweig Verkauf von u. a. Reisebedarf auch ohne die Elektro-Tankstelle betrieben werden kann bzw. in der Vergangenheit bereits betrieben wurde (Vermeidung der Umgehung der Vorschriften zum Ladenschluss). Auch müsse das „äußere Erscheinungsbild“ dem Wesen einer „herkömmlichen“ Tankstelle entsprechen.

Sachsen:

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) in seiner Erstfassung von 2006 wurde im Jahr 2010 umfassend reformiert. Die Neufassung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5/13564 „Sächsisches Ladenöffnungsgesetz in der Praxis“ vom 13. Februar 2014 wird über die Inanspruchnahme der verkaufsoffenen Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG in den sächsischen Oberzentren in den Jahren 2011 bis 2013 Auskunft gegeben. Danach lag die Zahl der jährlichen verkaufsoffenen Sonntage z. B. bei der Stadt Bautzen bei zwei, bei der Stadt Dresden bei zwei bis drei und u. a. bei Leipzig bei vier. Zusätzlich nahm z. B. die Stadt Dresden noch bis zu sechs „Stadtteilsonntage“ in Anspruch.

11. Gerichtsentscheidungen von bundesweiter Bedeutung

Besondere Bedeutung kommt dem **Urteil des BVerfG vom 1. Dezember 2009 (Az. 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07, BVerfGE 125, 39 ff.)** bezüglich des **Berliner Ladenöffnungsgesetzes** zu mit der für verfassungswidrig erklärten Freigabe von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen. Danach bedeutet die verfassungsrechtliche Garantie der Sonn- und Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe“, dass an diesen Tagen **„grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen“** soll, **„damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann“**; es soll sich **„grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe“** handeln. **Vor einer Entscheidung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages ist dementsprechend eine ausreichende Abwägung zwischen dem Regelungsbedürfnis für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages und dem Schutzgut des Sonntages vorzunehmen.** Klargestellt wurde u. a., dass keine „aufeinanderfolgenden“ Sonntage freigegeben werden dürfen und die jeweilige Freigabe gemeindebezogen zu sehen ist.

Mit dem Beschluss des **BVerfG** vom 14. Januar 2015 (Az. 1 BvR 931/12) zur **Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG** wurde die **gesetzliche Bestimmung zur Beschränkung der Arbeit in Verkaufsstellen an Samstagen bestätigt.**

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 (Az. 8 B 66.14) hat das **Bundesverwaltungsgericht bestätigt**, dass die **werktäglichen Ladenöffnungszeiten an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht** allein aus Gründen des wirtschaftlichen Umsatzinteresses der Verkaufsstelleninhaber oder eines allgemeinen Kaufinteresses der Bürger bis 24:00 Uhr **ausgeschöpft werden dürften, wenn dadurch Arbeitnehmer regelmäßig an Sonn- und Feiertagen bis zu 30 Minuten beschäftigt werden müssten.**

Das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** hat mit Beschluss vom 30. April 2012 (Az. OVG 1 S 67.12) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 14. April 2012 zurückgewiesen. „Der Antragsteller kann **daher sein Gewerbe nur insgesamt so ausrichten, dass eine Verkaufsstelle unter die Tatbestände der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung fällt.** Geht das **Warensortiment über die genannten Warengruppen** hinaus bzw. der Zweck der Verkaufsstelle dahin, die Umgebung allgemein mit den angebotenen Waren zu versorgen, **greift das Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung ... uneingeschränkt ein.**“

Der **Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen** hat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2012 (Az. Vf.77-II-11) u. a. festgestellt, dass **§ 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz verfassungsgemäß** ist.

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** hat mit **Urteil vom 06. Dezember 2013 (Az. 22 N 13.788)** die Verordnung der Gemeinde Eching zur **Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage** aus Anlass von Märkten vom 11. März 2013 für **unwirksam erklärt**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat u. a. festgestellt, dass eine **Gewerkschaft befugt ist**, eine Rechtsverordnung, die ein Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag zulässt, **zum Gegenstand eines Antrags nach § 47 Abs. 1 VwGO zu machen**, sofern sie in dem Bereich, in dem sich die Sonn- oder Feiertagsöffnung räumlich auswirkt, über Mitglieder verfügt und sie dort an Sonn- oder Feiertagen satzungsgemäße Aktivitäten entfaltet. Außerdem muss bei einer erstmals durchgeführten Veranstaltung, die gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG zum Anlass für die Gestattung einer Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen genommen wird, die zuständige Behörde eine rechtskonforme, insbesondere realistische und auf das äußere Erscheinungsbild sowie das objektive Gewicht der Veranstaltung gestützte Prognose darüber anstellen, ob diese **Veranstaltung so attraktiv sein wird, dass sie selbst, nicht aber das Offenhalten von Verkaufsstellen den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im räumlichen Auswirkungsbereich der Veranstaltung darstellen wird**. Die Gemeinde Eching hat hiergegen Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Der Revisionsantrag war gemäß Urteil vom 11. November 2015 (Az. 8 CN 2.14) erfolglos.

Mehrere hessische Verwaltungsgerichte sowie der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) mussten über **zahlreiche Klagen gegen die Freigabe verkaufsoffener Sonntage** entscheiden. Stellvertretend wird das **Urteil des HessVGH vom 15. Mai 2014 (Az. 8 A 2205/13)** wiedergegeben: **Gewerkschaften**, die auch Beschäftigte aus dem Einzelhandel vertreten, können aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG eine **eigene Klagebefugnis gegen die Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen** herleiten. *Gleiches* gilt für Dekanate der Evangelischen **Kirche**. Die **Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen** nach § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz ist **ohne hinreichenden Anlass unzulässig**. Ein Anlass gebender Grund für die Offenhaltung von Verkaufsstellen ist **nur bei solchen Veranstaltungen gegeben, die auch ohne Offenhalten von Verkaufsstellen für sich genommen interessant genug sind, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen**.

Mit **Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26. März 2015 (Az. OVG 1 S 19.15)** wurde die ordnungsbehördliche **Verordnung der Stadt Potsdam** über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen **aus**

Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015 einstweilig **außer Vollzug gesetzt**. Nach dem Orientierungssatz des Beschlusses **dient der Sonn- und Feiertagsschutz gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV** und Art. 14 LVerf Bbg **auch dem Schutz gewerkschaftlicher Interessen**. § 5 Abs. 1 S. 2 BbgLÖG **ermächtigt weder dazu, allgemein mehr als sechs Tage festzusetzen** noch einzelne Verkaufsstellen festzulegen, welche sonntags geöffnet haben dürfen, oder **einzelne Bereiche der Stadt mit den dort vorhandenen Verkaufsstellen jedenfalls in der Weise festzulegen, dass insgesamt mehr als sechs verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vorgesehen werden** und die Ausnahmevorschrift für jeden einzelnen dieser Bereiche anzuwenden wäre.

Ver.di hat beim **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** Klage gegen die anlassfreie Zulassung des **verkaufsoffenen Sonntags am 29. Dezember 2013** in Worms eingelegt und die Verfassungswidrigkeit des Ladenöffnungsgesetzes gerügt. Die **Klage wurde zurückgewiesen** (Az. 6 C 10122/14). Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz führte im Urteil vom 18. Mai 2015 aus, dass für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bestehe. Bestimmte Feiertage wie Ostern oder Pfingsten seien ausgenommen, es gelte ein Zeitlimit von fünf Stunden. Zudem gestatte die Regelung nicht voraussetzungslos vier verkaufsoffene Sonntage: Für eine Genehmigung müssten Sachgründe vorliegen, entscheidend sei das Gemeinwohl. **Ver.di hat gegen die im Urteil** des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ausgesprochene Nichtzulassung der **Revision zum Bundesverwaltungsgericht** Beschwerde eingelegt.

12. Zusammenfassung

Die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 vom Landtag beschlossenen Regelungen werden unterschiedlich beurteilt.

Die Bestimmung, dass Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an mindestens zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen, wird von einem Großteil der Arbeitgeber nicht gewünscht. Aber auch von der Vollzugsbehörde werden in dem Zusammenhang Probleme vorgetragen. Die Betriebsräte setzen sich für die Beibehaltung von zwei arbeitsfreien Samstagen im Monat ein. Auch die Gewerkschaft ver.di führt unter anderem lange Ladenöffnungszeiten als Ursachen für die Zunahme von Arbeitsbelastungen auf.

Durch die Gesetzesänderung hat die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage besonders in den kreisfreien Städten unter Ausnutzung der Ortsteilregelung deutlich zugenommen. Diese Entwicklung deckt sich nicht mit dem Vorhaben gemäß Koalitionsvertrag, Sonn- und Feiertagsarbeit auf erforderliche Ausnahmen zu beschränken.

Der Gesetzgeber kann durch eine Novellierung des ThürLadÖffG im Bericht erwähnte Unstimmigkeiten oder beschriebene Problemlagen ausgleichen.

13. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Az.	Aktenzeichen
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CD	Compact Disc
DGB	Deutscher Gewerkschaftsverband
Drs.	Drucksache
DVD	Digital Versatile Disc
e. V.	eingetragener Verein
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Handelsverband	Handelsverband Thüringen Der Einzelhandel e. V.
HessVGH	Hessische Verwaltungsgerichtshof
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.V.m	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
LadSchIG	Ladenschlussgesetz
lfd. Nr.	laufende Nummer
Owi	Ordnungswidrigkeit
Rn	Randnummer
S.	Seite
ThürASZuStVO	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
ThürLadÖffG	Thüringer Ladenöffnungsgesetz
ThürVGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
TLV	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit, Frauen und Familie
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
u. a.	unter anderem/unter anderen
usw.	und so weiter
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WZ	Wirtschaftszweig
z. B.	zum Beispiel

14. Übersicht Anhänge

Anhang 1	Überblick über die im TMASGFF eingegangenen Stellungnahmen
Anhang 2	Fragekatalog
Anhang 3	Übersicht Landtagsbefassungen 2012 zum Thema ThürLad-ÖffG
Anhang 4.1	Ausnahmeverordnung der Stadt Erfurt nach § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG
Anhang 4.2	Ausnahmeverordnung der Stadt Jena nach § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG
Anhang 5	Übersicht über Stellungnahmen der Interessenverbände, Gewerkschaften, Kammern und Kirchen
Anhang 5 a	Stellungnahme des Thüringischen Landkreistages vom 30.07.2015
Anhang 5 b	Ausgewählte Aussagen der Unternehmen (Anlage 2 IHK)
Anhang 6	Auszug aus der Stellungnahme des Handelsverbandes vom 24. Juli 2015 - Angaben des Statistischen Landesamtes und Chart HDE zum Einzelhandelsumsatz
Anhang 7.1 a	Thüringer Beschäftigte am 30.09.2006
Anhang 7.1 b	Thüringer Beschäftigte am 30.09.2011
Anhang 7.1 c	Thüringer Beschäftigte am 30.09.2013
Anhang 7.2	Auszug aus Jahresstatistik im Handel Deutschland 2013 (Beschäftigte/Teilzeitbeschäftigte)
Anhang 7.3 a	Arbeitnehmer/innen / Teilzeitbeschäftigte 30.09.2008 Thüringen
Anhang 7.3 b	Arbeitnehmer/innen / Teilzeitbeschäftigte 30.09.2011 Thüringen
Anhang 7.3 c	Arbeitnehmer/innen / Teilzeitbeschäftigte 30.09.2013 Thüringen
Anhang 8	Faktenblatt der BAuA „Schöne neue Handelswelt? - Arbeitsbedingungen im Einzelhandel“
Anhang 9	Kurzübersicht über die geltenden Bestimmungen zum Ladenschlussrecht der Länder
Anhang 10	Kriterienkatalog zur Auslegung des besonderen Ereignisses gemäß freiwilliger Übereinkunft in Brandenburg

Überblick über die im TMASGFF eingegangenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einrichtung	Adresse	Eingangsdatum
1	Handelsverband Thüringen – Der Einzelhandel e.V.	Futterstraße 14 99084 Erfurt	24.07.2015
2	Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen Thüringen	Warsbergstraße 1 99092 Erfurt	30.07.2015
3	ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Fachbereich Handel	Nicolaistraße 1 07545 Gera	27.07.2015
4	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Richard - Breslau - Straße 14 99094 Erfurt	23.07.2015
5	Thüringischer Landkreistag e. V.	Richard - Breslau - Straße 13 99094 Erfurt	30.07.2015
5	Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammer	Gaswerkstraße 23 07546 Gera	24.07.2015
7	Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern	Fischmarkt 13 99084 Erfurt	22.07.2015
8	Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.	Lossiusstraße 1 99094 Erfurt	27.07.2015
9	Landesverband für Groß-/ Außenhandel und Dienstleistungen Thüringen e. V.	Juri-Gagarin-Ring 153 99084 Erfurt	30.06.2015
10	Landesinnungsverband für das Thüringer Bäckerhandwerk	Hohe Straße 22 01069 Dresden	24.07.2015
11	Deutscher Familienverband Landesverband Thüringen	Am Drosselberg 24 99097 Erfurt	24.07.2015
12	Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen	Augustinerstraße 11 99084 Erfurt	24.07.2015
13	Katholisches Büro Erfurt Kommissariat der Bischöfe in Thüringen	Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	29.06.2015
14.	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz	Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl	24.07.2015
	alle sechs kreisfreien Städte		
	13 Landkreise		
	acht untere Gewerbebehörden kreisangehöriger Städte		

Die Landesapothekerkammer Thüringen, der DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband Thüringen e.V. sowie die Thüringer Tourismus GmbH haben in ihren Antworten auf die Umfrage mitgeteilt, dass keine Erfahrungen zum Fragekatalog vorliegen.

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft Landesverband Thüringen, die Landesinnung der Konditoren Sachsen – Thüringen, der Thüringer Bauernverband e. V., der Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Thüringen e. V. und der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Thüringen e. V. haben nicht geantwortet.

Fragekatalog

I. Gewerkschaften, Interessenverbände, Kammern und Kirchen

1. In welchem Umfang wurden die zulässigen Ladenöffnungszeiten von Händler in Anspruch genommen und wie wurden diese Ladenöffnungszeiten von den Kunden genutzt?
2. Welche positiven und negativen Erkenntnisse zum ThürLadÖffG in der seit 2012 geltenden Fassung gibt es?
3. Wie hat sich die Wettbewerbssituation im Einzelhandel seit 2012 entwickelt und wie haben die Thüringer Händler darauf reagiert?
4. Wie haben sich die Arbeitsbedingungen und die Beschäftigtenzahlen seit 2012 entwickelt?
5. Welcher konkreter Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen und wie wird dieser begründet?

II. Kommunale Spitzenverbände sowie Landkreise und kreisfreien Städte

1. In welchem Umfang wurde durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in den Jahre 2012 bis 2014 von den Ermächtigungen nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG Gebrauch gemacht?
 - Anzahl der Rechtsverordnung bezogen auf Bestimmung und Jahr,
 - Anzahl der freigegebenen Sonn- und Feiertage insgesamt im Jahr, ortsbezogen,
 - Nutzung der Möglichkeit nach § 10 Abs. 4 zur ortsteilbezogenen Freigabe,
 - Nutzung der Freigabe an besonderen Sonn- und Feiertagen, die bisher nicht ausgenommen sind (Ostern, Pfingsten, 1. Mai, 3. Oktober) und aus welchen Anlässen.
2. Welche positiven und negativen Erkenntnisse zum ThürLadÖffG in der seit 2012 geltenden Fassung gibt es?
3. Wird Anpassungsbedarf gesehen? (Falls die Frage mit ja beantwortet wurde, wird um nähere Erläuterungen möglichst mit Berichten zu konkreten Praxiserfahrungen gebeten.)

III. Aufsichtsbehörden

1. Wie viel Kontrollen wurden jeweils in den Jahren 2012 bis 2014 im betreffenden Zuständigkeitsbereich zum ThürLadÖffG durchgeführt?
2. Welche behördlichen Maßnahmen wurden veranlasst?
3. Welche Probleme sind im Rahmen des Vollzugs des ThürLadÖffG aufgetreten?

IV. Familienverbände und Familienorganisationen

1. Welche Auswirkungen haben die Ladenöffnungszeiten insbesondere in den Abendstunden, an Samstagen und an verkaufsfreien Sonn- und Feiertagen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
2. Wie haben sich die Arbeitsbedingungen insbesondere von Frauen in den letzten vier Jahren entwickelt?

Übersicht Landtagsbefassungen 2012 zum Thema ThürLadÖffG

Antrag der / Anfrage des	Sachverhalt	Datum
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO	Berichterstattung über die aktuelle Situation des Ladenöffnungsgesetzes hinsichtlich der neuen Samstagsregelung sowie der neuen Regelung zur Sonntagsarbeit	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit am 16. Februar 2012
Fraktion der FDP	Aktuelle Stunde zum Thema – „Auswirkungen des aktuellen Ladenöffnungsgesetzes in Thüringen“ Drs. 5/4040	Plenarsitzung am 23. Februar 2012
Abgeordneten Barth (FDP)	Mündliche Anfrage „Thüringer Ladenöffnungsgesetz (1)“ Drs. 5/4051	Plenarsitzung am 23./24. Februar 2012
Abgeordneten Barth (FDP)	Mündliche Anfrage „Thüringer Ladenöffnungsgesetz (2)“ Drs. 5/4052	Plenarsitzung am 23./24. Februar 2012
Abgeordneten Barth (FDP)	Mündliche Anfrage „Thüringer Ladenöffnungsgesetz (3)“ Drs. 5/4053	Plenarsitzung am 23./24. Februar 2012
Abgeordneten Barth (FDP)	Mündliche Anfrage „Thüringer Ladenöffnungsgesetz (4)“ Drs. 5/4054	Plenarsitzung am 23./24. Februar 2012
Fraktion der FDP	„Thüringer Ladenöffnungsgesetz“ Vorlage 5/2451	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit am 18. und 26. April 2012
Fraktion der FDP	Aktuelle Stunde zum Thema „Ladenöffnung unter erschwerten Vorzeichen – eine Zwischenbilanz nach vier Monaten Thüringer Ladenöffnungsgesetz“ Drs. 5/4353	Plenarsitzung am 2. Mai 2012
Abgeordneten Kemmerich (FDP)	Mündliche Anfrage „Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeit an Samstagen nach der Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes - Folgen für Wirtschaft und Arbeitnehmer“ Drs. 5/4372	Plenarsitzung am 3./4. Mai 2012
Abgeordneten Bergner (FDP)	Mündliche Anfrage „Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeit an Samstagen nach der Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes - Folgen für Wirtschaft und Arbeitnehmer“ Drs. 5/4374	Plenarsitzung am 3./4. Mai 2012
Abgeordneten Kemmerich (FDP)	Mündlichen Anfrage „Entwurf einer Rechtsverordnung zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz“ Drs. 5/4465	Plenarsitzung am 31. Mai / 1. Juni 2012

Antrag der / Anfrage des	Sachverhalt	Datum
Fraktion der FDP	Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG)“ Drs. 5/4668	Plenarsitzung am 18./19./20. Juli 2012
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit	„Entwurf einer Thür. VO zur Regelung von Ausnahmen zur Einschränkung von Samstagsarbeit nach dem ThürLadÖffG“ Vorlage 5/2668	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit am 12. Juli 2012
Fraktion der FDP	Verschiebung einer Entscheidung zu a) „Thüringer Ladenöffnungsgesetz“; Vorlage 5/2451 b) Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung von Ausnahmen zur Einschränkung von Samstagsarbeit nach dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz; Vorlage 5/2668	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit am 13. September 2012
Fraktion der FDP	Zweite Beratung im Plenum Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG)“ Drs. 5/4668	Plenarsitzung am 19./20./21. September 2012
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG)“ Drs. 4668	Plenarsitzung am 19./20./21. September 2012
Fraktion der FDP	a) „Thüringer Ladenöffnungsgesetz“; Vorlage 5/2451 b) Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung von Ausnahmen zur Einschränkung von Samstagsarbeit nach dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz; Vorlage 5/2668	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit am 11. Oktober 2012
Information an Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit über das Zurückziehen der Vorlage 5/2668 am 6. Dezember 2012		
Abgeordneten Koppe (FDP)	Mündliche Anfrage „Zurückziehung des Entwurfes einer Thüringer Verordnung zur Regelung von Ausnahmen zur Einschränkung von Samstagsarbeit nach dem Thüringen Ladenöffnungsgesetz durch die Landesregierung“ Drs. 5/5320	Plenarsitzung am 13./14.12.2012
Fraktion der FDP	Zweite Beratung im Plenum <u>erneuter</u> Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG)“ Drs. 5/5250	Plenarsitzung am 12./13./14. Dezember 2012

51

Anhang 4.1

(Fortsetzung von Seite 4)

§ 9 Fahrziel und Fahrstrecke

(1) Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie gegebenenfalls Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen.

§ 10 Mitführen der Tarifordnung

In jedem Taxi ist die Tarifordnung mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte

und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erfurt vom 02. April 2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 06.11.2014

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)
gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 (Tarifübersicht)

	werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	werktags 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Tarif 1 (PKW/PKW-Kombi/Großraumtaxi):		
Grundpreis:	4,70 EUR	4,90 EUR
Km-Preis: 1. bis 4. km jeweils	3,00 EUR	3,20 EUR
ab 5. km jeweils	2,10 EUR	2,30 EUR

Tarif 2 (Großraumtaxi - bei mehr als 4 Fahrgästen):		
Grundpreis:	7,50 EUR	7,70 EUR
Km-Preis: 1. bis 4. km jeweils	4,00 EUR	4,20 EUR
ab 5. km jeweils	3,00 EUR	3,20 EUR

Wartezeit: ab 1. Minute 30,00 EUR je Stunde

Gepäckpauschale: bei notwendiger Reduzierung der max. zulässigen Sitzplatzzahl in Höhe von 5,00 EUR

Buchungs- und Bearbeitungspauschale: für bargeldlose Zahlung 1,00 EUR

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2015 vom 06.11.2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1, 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

§ 1

(1) Aus Anlass des Entenrennens am 29.03.2015 dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Waltersleben und Gispersleben.

(2) Aus Anlass des Erfurter Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt am 04.10.2015 in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Waltersleben, Daberstedt und Gispersleben.

(3) Aus Anlass des Festes der Guten Taten am 08.11.2015 dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Gispersleben und Daberstedt.

(4) Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt am 06.12.2015 in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Daberstedt, Gispersleben, Waltersleben und Bindersleben.

(5) Aus Anlass der Veranstaltung Ostern mit dem ega-Park am 29.03.2015, der Veranstaltung 20 Jahre Thüringen Park Erfurt am 03.10.2015, der Veranstaltung Politik und Sport am 01.11.2015 und der Veranstaltung Weihnachten im Erzgebirge am 29.11.2015 im Thüringenpark Erfurt dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Gispersleben in der Zeit von 13:00 - 19:00 Uhr geöffnet sein.

(6) Aus Anlass der Veranstaltung Tag der Gesundheit am 04.01.2015, der Veranstaltung Frühlingsfest am 08.03.2015 und der Veranstaltung Thüringenolympiade am 27.09.2015 im Einrichtungshaus Höffner dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Waltersleben in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

(7) Aus Anlass der Veranstaltung Mode Gestern und Heute am 03.10.2015, der Veranstaltung Politik und Sport am 01.11.2015 und des Erfurter Weihnachtsmarktes am 29.11.2015 dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Daberstedt in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

(8) Aus Anlass der Veranstaltung Familienfest am

04.01.2015 dürfen Verkaufsstellen des Ortsteils Bindersleben in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 06.11.2014

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)
gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

„(6) Der Ausschuss berät über die Belange des Kleingartenwesens (Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena), soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

16. § 33 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

„den Stadtrat in allen Fragen der regionalen sozialen Entwicklungen und der Gleichstellung sowie zu Maßnahmen und Gegenmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanung.“

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 20.11.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2015

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In folgenden Ortsteilen der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen im Kalenderjahr 2015 an folgenden Sonn- und Feiertagen im Zeitrahmen von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Dauer von maximal 6 zusammenhängenden Stunden aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Tag:	Ortsteile:	Anlass:
01.03.2015	Burgau Neulobeda	Thüringenwoche Burgapark Autofrühling Lobecenter
08.03.2015	Jena-Zentrum	Frühlingserwachen Modenschau Goethogalerie / Neue Mitte
29.03.2015	Issersted Jena-Nord	Start in den Frühling / Globus Start ins Gartenjahr / OBI
26.04.2015	Jena-Nord	Beet- und Balkonpflanzung / OBI

03.05.2015	Burgau Issersted	Frühlingserwachen - Burgapark Frühlingsfest - Globus
04.10.2015	Neulobeda Issersted	Herbstfest - Lobecenter Herbstfest - Globus
11.10.2015	Jena-Zentrum Burgau Jena-Nord	Herbstfest / Modenschau Goethogalerie / Neue Mitte Burgauer Herbst / Burgapark Herbstpflanzung / OBI
01.11.2015	Jena-Zentrum Neulobeda	Wahl Miss und Mister Mitteldeutschland Familienfest
29.11.2015	Burgau Neulobeda	Weihnachtsmärkte / 1. Advent
06.12.2015	gesamtes Stadtgebiet ausgenommen die Ortsteile Burgau und Neulobeda	Weihnachtsmärkte / 2. Advent

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

Jena, den 19.11.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Wohnen in Jena und Thüringen - weitere Arbeitsschritte

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0016-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Konzept "Wohnen in Jena 2020" (Beschluss 11/1061-BV vom 30.6.2011) bis Sommer 2015 fortzuschreiben und zu konkretisieren. Dem Stadtrat ist das fortgeschriebene Konzept zur Bestätigung vorzulegen. Die Fortschreibung berücksichtigt insbesondere die in 002 bis 005 genannten Maßgaben.

002 Das Konzept „Wohnen in Jena 2020“ systematisiert die wohnungspolitischen Aktivitäten der kommenden Jahre mit folgender Zielstellung:

- Der Wohnungsmarkt hält ein in Standard und Preis

Übersicht über Stellungnahmen der Interessenverbände, Gewerkschaften, Kammern und Kirchen zu Erfahrungen mit dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) seit 2012

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
Handelsverband Thüringen – Der Einzelhandel e.V.	<p>Ladenöffnungszeiten nach 20:00 Uhr werden mit Schwerpunkt Lebensmittelhandel genutzt. Längere Öffnungszeiten von teilweise bis 22:00 Uhr werden von den Kunden genutzt.</p> <p>Es gibt Umsatzverlagerungen auf Freitag und verstärkt auf den Samstag.</p> <p>Die Erfahrungen mit dem ThürLadÖffG sind negativ. Die Einschränkung der Beschäftigung an Samstagen hat dazu wie folgt beigetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quote der Vollzeitbeschäftigung ist gesunken, - Zahl der geringfügig Beschäftigten ist gestiegen, - geringe Stundenzahl für Mitarbeiter nicht lukrativ, - Mitarbeiter orientieren sich beruflich anderweitig, - Beratung und Bedienung der Kunden hat sich verschlechtert; reduzierter Kundenservice, - Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter haben sich verschlechtert, Wunsch nach Samstagsarbeit kann nicht entsprochen werden, weniger Flexibilität bei der Absicherung der Kinderbetreuung, - u. a. Studenten und provisionsabhängig Beschäftigte möchten an Samstagen arbeiten, dürfen aber nicht, was die Unzufriedenheit erhöht - kontraproduktiv vor dem Hintergrund der Initiativen zur Stärkung der Innenstädte. - Ausdehnung der Arbeitszeit an Samstagen ist die Folge und führe zu mehr Stress. <p>Handel soll nicht anders behandelt werden wie andere Branchen.</p>	<p>Anpassungsbedarf bei § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG zur Samstagsbeschäftigung;</p> <p>keine weitergehenden Regelungen wie in anderen Ländern</p>

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
<p>ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Fachbereich Handel</p> <p>Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen Thüringen hat sich der Stellungnahme von ver.di angeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Weitgehende Kritik am Gesetz wurde vorgetragen. - Wettbewerbsauseinandersetzungen gehen zu Lasten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, - Abbau von vollzeitbeschäftigten Arbeitsverhältnissen zugunsten von Teilzeit und geringer Beschäftigung, - Weitere Einsparungen bei Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, Stundenreduzierungen bei vielen Beschäftigten auch durch Einführung von Mindestlohn, - geringerer Personaleinsatz je Stunde führen zu höherer Arbeitsverdichtung und Dauerstress, - Freigabe der Ladenöffnungszeiten rund um die Uhr widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen über negative Folgen von Nachtarbeit, - Öffnungszeiten an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr reichen aus, - Wettbewerbssituation zwischen große und kleinen Unternehmen zu entschärfen, - Öffnung einzelner Einkaufscenter zur Nachtzeit nur mit Minimalbesetzung, - Anspruch auf zwei arbeitsfreie Samstage positiv gewertet, in Einzelhandelsunternehmen mit Betriebsrat auch umgesetzt - Negativ, dass keine Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Beschäftigungsbeschränkungen an Samstagen gegeben ist, - Mehrzahl von Arbeitnehmern in Einrichtungen ohne Betriebsrat hätten nicht den Mut, die freien Samstage in Anspruch zu nehmen, - Genehmigung für 15 zusätzliche verkaufsoffenen Sonntage in Schmalkalden (Landesgartenschau) kritisiert, - großzügige Öffnungszeiten benachteiligen kleine und mittelständischer Einzelhandelsunternehmen, - nur größere Einzelhandelsunternehmen können den Onlinehandel 	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Zweck streichen, • § 3 Öffnungszeiten werktags 7:00 bis 20:00 Uhr, • § 4 Folgeänderungen: Schließzeiten an Werktagen von 20:00 bis 7:00 Uhr • § 8 auf jährlich 26 Sonn- und Feiertage begrenzen, • Ausnahme für Ausflugsorte mit besonders starken Fremdenverkehr streichen, • § 9 Begrenzung der Sonntageeinsätze pro Arbeitnehmer im Jahr und Zuschlagsregelungen • § 10 Abs. 1 Verschärfung beim Anlass für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf „traditionelle regionale Messen, Märkte und Veranstaltungen, die einen erheblichen Besucherstrom auslösen“, • Ausnahme nach § 10 Abs. 2 auf ersten Advent beschränken, • § 11 Zuständigkeit für Ausnahmen im dringenden öffentlichen Interesse auf Thüringer Landesverwaltungsamt übertragen • § 12 Arbeitnehmerschutzregelungen ergänzen; Nachteilsausgleich für Arbeit an Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeit gemäß Tarifvertrag zahlen, • § 14 spürbare Ordnungsgeld bei Verstoß • Pflicht, Arbeitszeiten mindestens 5 Tage im Voraus bekanntzugeben, • Keine geteilten Arbeitszeiten

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
	<p>zur Gewinnerzielung nutzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - schlechte Einkommenssituation bei maximal geforderter Flexibilität, - Arbeit auf Abruf per Telefon, unregelmäßige Arbeitszeiten bzw. Nacht- und Wochenendarbeit stellen hohe Arbeitsbelastungen dar, - in beratungsintensiven Branchen werden Nachteile für Kunden gesehen, - Sicherheitspersonal wurde völlig eingespart. 	
Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Aus den Rückmeldungen einer Vielzahl der Kommunen könnten keine Probleme entnommen werden.	
Thüringischer Landkreistag e. V.	<p>Es wurde Bezug genommen auf die Stellungnahmen von neun Landkreisen, die zusammengefasst wiedergegeben wurden. Soweit die Stellungnahmen nicht bereits unter Abschnitt 5.2 ausgewertet wurden, wird auf <i>Anhang 6 a</i> verwiesen. Danach begrüßen die Landkreise ausdrücklich die Änderungen zur möglichen Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 10 ThürLadÖffG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die orteilbezogene Freigabe wird positiv bewertet. - Sehr positiv wurde die Erweiterung um den nunmehr möglichen 2. Adventssonntag aufgenommen, da die Sonderöffnung in der Regel an den Weihnachtsmarkt gekoppelt wurde und dieser häufig nicht am 1. Advent stattfindet. <p>Es wird sich für die Beibehaltung eines flexiblen Rahmens für Ladenöffnungszeiten ausgesprochen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „aus besonderem Anlass“ in § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG sollte gestrichen werden, da dies teilweise zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, • „zusammenhängende“ Stunden in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG sollte gestrichen werden, • Warensortiment in § 8 Abs.1 ThürLadÖffG ausweiten, • bezüglich der Adventssonntage wird eine weitere Aufweichung des Ladenöffnungsgesetzes erwartet, • Anpassungsbedarf beim § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG insbesondere für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammer Industrie- und Handelskammer Südthüringen Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera	<p>Regelmäßige Öffnungszeiten bewegen sich durchschnittlich zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr, wobei die Öffnung zwischen 6:00 Uhr und 10:00 Uhr beginnt und zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr endet.</p> <p>Verlängerte Öffnungszeiten zum Teil bis 24:00 Uhr würden im Rahmen besonderer Aktionen wie Mitternachtsshopping oder Stadtfesten genutzt. Hier bestände auch ein Bedarf an Samstagen.</p> <p>Bundesweit einmalige Regelung zur Beschränkung der Samstagsarbeit, die weit über § 17 LadSchlG hinausgeht, wird kritisiert, da diese Regelung die tatsächlichen Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Handelsbranche ignoriert. Samstag sei der beratungs- und arbeitsintensivste Tag der Woche. Negative Erfahrungen werden wie folgt beschrieben (siehe auch <i>Anhang 6 b</i> mit beispielhaften Unternehmensaussagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalplanung der Unternehmen ist erheblich aufwendiger geworden, - Arbeitnehmer sind höheren Arbeitsbelastungen ausgesetzt, - Der Service für die Kunden leidet, - Mitarbeiterwünsche z. B. zur Urlaubsgestaltung und zu freien Tagen könnten kaum umgesetzt werden, weniger Gestaltungsfreiheit, - krankheitsbedingte Ausfälle könnten mit verfügbaren Personal nicht adäquat abgefangen werden, - geringere Flexibilität bei Dienst- und Urlaubsplanung, - Wünsche von Mitarbeitern, die samstags gern arbeiten würden, können nicht umgesetzt werden, - Anteil geringfügig Beschäftigter und Teilzeitbeschäftigter nimmt zu- lasten von Vollzeitverträgen zu, - In der Woche Personalüberhang bei geringen Kundenstrom steht dem Samstag mit wenig Personal bei Kundenansturm gegenüber, <p>Durch die wachsende Bedeutung des Onlinehandels und fortschreitende Konzentrationsprobleme hat sich die Wettbewerbssituation für stationäre Händler verschlechtert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung der Regelung zum besonderen Arbeitnehmerschutz nach § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG, • Möglichkeit zur Freigabe an sämtlichen Adventssonntagen

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern	Thüringer Handwerksbranche hat sich mit der seit 2012 geltenden, novellierten Vorschrift arrangiert, leiden aber insgesamt unter zunehmender Bürokratie. Die Einschränkung der Arbeit an Samstagen gemäß § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG wird kritisiert. Da kleinen Bäcker- und Fleischerbetrieben die Umsetzung der Regelung große Schwierigkeiten bereitet, wird ein Teil der Geschäfte am Samstag nicht mehr geöffnet, obwohl die Mitarbeiter bereit wären, mehr als zwei Mal im Monat zu arbeiten.	Änderung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG , wie durch Aufnahme einer Kleinbetriebsregelung oder für den Fall, dass an einem anderen Werktag der Woche (z. B. Montag) Arbeitsbefreiung gewährt wird.
Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.	Es ist eine deutliche Zunahme der Einkäufe bei Konsum- und Luxusgütern an Samstagen zu beobachten. Die Thüringer Regelungen gehen deutlich über § 17 LadSchlG hinaus und damit über die Regelungskompetenz des Landes. Die Regelung zur Freistellung von der Beschäftigung an Samstagen steht im Widerspruch zu ausgehandelten tariflichen Regelungen. Samstagsarbeit ist bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht anders zu bewerten. Das geltende Verbot schränkt die erforderliche Flexibilität zur Gestaltung der Arbeit ein. Das tatsächliche Ergebnis der Regelung zur Beschäftigungsbeschränkung steht damit im Widerspruch zu dem angestrebten Ziel.	Bei § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG Widerspruch zu den von den Tarifpartnern ausgehandelten Regelungen beseitigen.
Landesverband für Groß-/ Außenhandel und Dienstleistungen Thüringen e. V.	Zur Regelung zur Freistellung an monatlich zwei Samstagen liegen negative Erfahrungen vor. Es wird auf den geltenden Manteltarifvertrag verwiesen, der die Arbeitszeitregelungen vorsieht. Für die darüber hinaus gehenden Bestimmungen in § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG besteht keine Notwendigkeit. Hätte es einen diesbezüglichen Bedarf gegeben, hätten die Tarifvertragsparteien reagieren müssen und den Tarifvertrag auch kündigen können. Der Tarifvertrag stellt einen ausgehandelten Kompromiss dar. Durch den Eingriff der Politik werden ausgehandelte Wichtungen einseitig verschoben. Die Anzahl der Beschäftigten ist stärker von der Umsatzentwicklung abhängig als von Ladenöffnungszeiten; Regulatorisch ist vor allem der	Das ThürLadÖffG ist auf den Einzelhandel zu konkretisieren.

57

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
	Anteil der Teilzeitbeschäftigten.	
Landesinnungsverband für das Thüringer Bäckerhandwerk	<p>Bezüglich der Ausnahmeregelung des Verkaufs von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG gibt es Abgrenzungsprobleme bei Handwerksbetrieben mit angeschlossenen Cafés. In der Praxis wäre es schwer vermittelbar, dass ein Verkauf an die Laufkundschaft nur für fünf Stunden möglich sein soll. Die strikte Anwendung des § 9 wäre nicht nachvollziehbar. Die Kundenbedürfnisse haben sich verändert. Mitarbeiter möchten gern einen vollen Arbeitstag arbeiten.</p> <p>Der § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG geht trotz der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit an der Wirklichkeit vorbei. Es gibt ein Mangel an Fachkräften. Samstag ist ein wichtiger Umsatztag, da die Kunden dann zum Bäcker gehen. Schon allein wegen Urlaub und Krankheit ist die Umsetzung der Regelung nicht zu gewährleisten.</p>	<p>Änderung des § 9 ThürLadÖffG zur Erweiterung der Ausnahme für „Bäckerei-Cafés</p> <p>Abschaffung des § 12 Abs. 3 ThürLad-ÖffG</p>
Thüringer Tourismus GmbH	Keine Anmerkungen.	
DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband e.V.	Keine Anmerkungen.	
Landesapothekerkammer Thüringen	Keine Anmerkungen.	
Deutscher Familienverband Landesverband Thüringen	<p>Erweiterte Öffnungszeiten erschweren, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Flexible Kinderbetreuungsangebote sind noch Mangelware. Alleinerziehende Eltern und Beschäftigte im Schichtdienst benötigen zusätzliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Der Mindestlohn reicht aber nicht aus zur Finanzierung einer Kinderbetreuung. Es sind Lösungen erforderlich die das Kindeswohl berücksichtigen. Arbeitsabläufe müssen den Bedürfnissen der Familien angepasst werden.</p> <p>Bei Alleinerziehenden und Partnern mit wenig Verdienst sind die Be-</p>	

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
	<p>schäftigten in Teilzeit gezwungen, ergänzend ALG II Leistungen in Anspruch zu nehmen. Befristete Arbeitsverhältnisse verunsichern. Zeit- und Leistungsdruck nehmen zu, aber nicht nur im Handel. All dies erschwere das Familienleben mit Kindern, so dass sich junge Leute gegen ein Leben mit Kindern entscheiden würden.</p>	
Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen	<p>Die Regelungen zur Ladenöffnung zum Schutz der Sonn- und Feiertage sind von hohem Interesse und schützen gleichzeitig die wirksame Wahrnehmung auch von anderen grundgesetzlich geschützten Interessen im Bereich des Familien- und Vereinslebens. Leider ist festzustellen, dass die Sonntagsruhe zunehmend nur als Beschwerneis der Wirtschaft wahrgenommen wird. Die derzeitigen Ausnahmeregelungen für die Sonntagsöffnung und die Nutzung der Möglichkeit durch die Landkreise und kreisfreien Städte wird nicht mehr vereinbar mit der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht bewertet. Die Ortsteilregelung hat sich nicht bewährt. Zumindest sollten die Voraussetzungen deutlich verschärft und beaufsichtigt werden. Märkte und Feste müssten in der Außenwirkung erkennbar die Hauptsache und die Sonntagsöffnung darf nur Nebeneffekt sein. Die fehlende Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Freistellungspflicht an Samstagen wird negativ bewertet. Durchgehende Ladenöffnungszeiten wirken sich nicht umsatzsteigernd aus, führen aber zur Arbeitsverdichtung, da an den Randzeiten der Personaleinsatz zurückgefahren wird und Arbeitszeiten in den Abend- und Nachtstunden zu zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen führen. Die Arbeitsbedingungen haben sich seit 2012 verschlechtert. Als Beispiel wird auch die Arbeit auf Abruf genannt. Große Handelsketten werden zu Ungunsten kleiner Handelsketten begünstigt. Kritik erfolgte an der Genehmigung von 15 zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Schmalkalden (Landesgartenschau 2015)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • werktags Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausreichend, • Abschaffung der Ortsteilregelung nach § 10 Abs. 4 ThürLadÖffG, • strengere Voraussetzungen für die Freigabe verkaufsoffener Sonntage nach § 10 ThürLadÖffG

Organisation	Zusammenfassung des Inhalts	konkrete Änderungsvorschläge zum ThürLadÖffG
	<p>im dringenden öffentlichen Interesse, welches hier nicht gegeben gewesen wäre.</p> <p>Unregelmäßige Arbeitszeiten Arbeiten in Randzeiten Einsatz bei kurzfristigen Abruf erschweren es gemeinsame Zeit als Familie zu erleben. Da Beschäftigte im Einzelhandel überwiegend Frauen sind, beziehen sich die Aussagen besonders auf die Arbeitsbedingungen von Frauen.</p>	
<p>Katholisches Büro Erfurt Kommissariat der Bischöfe in Thüringen</p>	<p>Hinweis auf den Koalitionsvertrag unter Punkt 2.13 „Die Sonn- und Feiertagsarbeit soll auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.“</p> <p>Hinweis auf die Stellungnahme vom 25. Oktober 2011: <i>Die geplante Ausklammerung des Karfreitags von der Ausnahmeregelung zum Verkauf an Sonn- und Feiertagen wird daher begrüßt. Die Regelungen zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes werden befürwortet.</i></p> <p><i>Es wird sich gegen die Flexibilisierung der Ausnahmeregelung zur Sonntagsöffnung ausgesprochen. Die Zulassung der Wahl zwischen ersten und zweiten Advent stellt faktisch eine Ausweitung der Ausnahme auf zwei Adventssonntage dar.</i></p> <p><i>Auch die erweiterte Ortsteilregelung führt zu einer Zunahme der Sonntagsöffnungen.</i></p> <p>Mit Nachdruck wird für die im Grundgesetz garantierte allgemeine Sonntagsruhe eingetreten. Die 2011 geäußerten Befürchtungen wurden zwischenzeitlich bestätigt.</p> <p>Bei Ladenöffnungszeiten bis 24:00 Uhr bleibt den Menschen, unabhängig davon, ob arbeitend oder einkaufend, immer wenig Zeit, die es ermöglichen, ein geordnetes und ausgeglichenes Familienleben zu führen.</p>	<p>§§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 ThürLadÖffG auf den Prüfstand stellen.</p>

69

61

Anhang Sa

Thüringischer



Landkreistag

 Thüringischer Landkreistag - Postfach 900 413 - 99107 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 Dr. Gunnar Wolf
 Werner-Seelenbinder-Straße 6
 99096 Erfurt

Bearbeiter: Frau Pursche
 Tel.-Durchwahl: -16
 Unser Zeichen: pu
 Aktenzeichen: 541
 Email: mpursche@tlkt.thueringen.de
 Datum: 30.07.2015

vorab per E-Mail

Thüringer Ladenöffnungsgesetz
Unterrichtung des Landtags bis zum 31.12.2015 nach § 16
Ihr Zeichen: 546126 Unterrichtung 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Wolf,

für Ihr Schreiben vom 15. Mai 2105 und der damit verbundenen Möglichkeit der Stellungnahme danken wir ausdrücklich. Wir möchten anmerken, dass die Landkreise zugleich vom Thüringer Landesverwaltungsamt diese Abfrage erhalten haben. Daher möchten wir Sie hiermit bitten, bei künftigen Abfragen diese entsprechend zu koordinieren, damit es nicht zu parallelen Abfragen kommt. Für dieses Entgegenkommen dürfen wir uns bereits vorab bedanken. Die Anmerkungen beruhen auf den Angaben von Rückmeldungen aus 9 Landkreisen. Der Saale-Holzland-Kreis hat Ihnen bereits die Beantwortung des Fragenkatalogs direkt zukommen lassen. Dessen Angaben sind nicht mit eingeflossen.

Zu Ihrer Abfrage möchten wir zum Themenkomplex II. Kommunale Spitzenverbände sowie Landkreise und kreisfreie Städte wie folgt anmerken:

1. Gebrauch von Ermächtigungen in den Jahren 2012 bis 2014 nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG

Hausadresse:
 Richard-Breslau-Straße 13 99094 Erfurt
 SpK Mittelthüringen Kto. 130055654 BLZ 820 51 000

Telefon (03 61) 2 20 64-0 Telefax (03 61) 2 20 64-30
 E-Mail: poststelle@tlkt.thueringen.de
 Internet: www.th-landkreistag.de

- **Anzahl der Rechtsverordnungen**

§ 8 Abs. 2

2012	2013	2014
0	0	1

§ 10 Abs. 3

2012	2013	2014
4	4	5
8	8	7
4	6	7
3	2	1
2	2	2
1	1	1
2	1	1

EIC: Bereits im Jahr 2007 wurde eine Verordnung nach § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG erlassen (Amtsblatt Nr. 39 v 27. November 2007) und bis heute nicht geändert; § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG jährlich 6 bis 8 Gemeinden/Heilbad Heiligenstadt und wird jährlich im Amtsblatt veröffentlicht

GTH: Im Jahr 2007 wurde eine Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG für den Kurort Tabarz und im Jahr 2009 eine Rechtsverordnung für den Luftkurort Stadt Friedrichroda erlassen.

WAK: Am 04. April 2007 wurde eine Verordnung nach § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG für 18 Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte erlassen. Dem Landratsamt liegen jedoch lediglich insgesamt neun Anzeigen von Verkaufsstelleninhabern in drei Orten vor, die von den zusätzlichen Öffnungszeiten Gebrauch machen.

Schmalkalden-Meinigen: Mit Wirkung zum 08. Januar 2007 wurde die Verordnung über die Ladenöffnung in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten aufgrund § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG erlassen. Diese Rechtsverordnung orientiert sich an der Thüringer Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 22. Oktober 1998. In dieser Verordnung waren elf Orte im Zuständigkeitsbereich des Landkreises benannt. Mit der Rechtsverordnung auf Grundlage von § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG werden insgesamt sieben Orte für den Verkauf der in § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG benannten Waren und festgelegten Öffnungszeiten privilegiert. Ausgenommen von der

Öffnung sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nutzen insgesamt sieben der in Frage kommenden Orte diese Regelung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nehmen nur noch drei Orte die Möglichkeit der zusätzlichen Öffnungszeiten in Anspruch

- **Zahl der freigegebenen Sonn- und Feiertage insgesamt im Jahr, ortsbezogen**

	2012	2013	2014
Anzahl Sonn- und Feiertag gesamt	75	75	81
Anzahl Gemeinde/Stadt	21	22	25
Anzahl Sonn- und Feiertags pro Gemeinde/Stadt	4	4	13
Angabe Anzahl der Öffnungstage – keine ortsbezogene Angaben	17	16	15

Die Zahlen in der 3. und 4. Zeile sind unvollständig, da nicht alle diese Angaben getätigt haben.

- **Nutzung der Möglichkeit nach § 10 Abs. 4 zur ortsteilbezogenen Freigabe**
 - Greiz: Stadt Zeulenroda-Triebes ab dem Jahr 2012
 - GTH: Im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen wurden relativ kleine Gemeinden zu Landgemeinden oder Einheitsgemeinden zusammengeschlossen. Daher wurden in den Jahren 2012 bis 2014 vier anlassbezogene Rechtsverordnungen mit einer Freigabe von Ortsteilen erlassen.
 - WAK: 2012 – keine; 2013 – eine Freigabe; 2014 – zwei Freigaben

Von den weiteren Landkreisen wurde keine Nutzung der Möglichkeit nach § 10 Abs. 4 ThürLadÖffG vorgenommen.

- **Nutzung der Freigabe an besonderen Sonn- und Feiertagen, die bisher nicht ausgenommen sind und aus welchen Anlässen**
 - SÖM 2012 bis 2014 je 2 am 01. Mai und am 03. Oktober, Veranstaltungen mit zahlreichen Darbietungen und Marktdurchführung – Freigabe erfolgte

nach § 11 ThürLadÖffG; Muttertag am 12. Mai 2013, welcher gleichzeitig auf Pfingstsonntag fiel, gab es eine Ausnahmen vom Thüringer Landesverwaltungsamt; für sonstige Feiertage gab es keine Nachfrage

- Greiz: Durch die Stadt Greiz wird seit vielen Jahren schon traditionsgemäß am 01. Mai ein Bauern- und Automarkt sowie am 03. Oktober das Neustadtfest mit Automarkt und Tag der Vereine mit einer Öffnung der Verkaufsstellen durchgeführt. Eine Freigabe der Pfingstfeiertage wurde bisher nicht beantragt. Für Ostern gab es bereits Anfragen in Verbindung mit der Durchführung des Osterspaziergangs.
- GTH: Freigaben für diese Tage erfolgten bislang nicht und wurden auch nicht beantragt.
- WAK: 2012-2014 in Kaltennordheim, Anlass: Rhöner Ostermarkt, Heiratsmarkt zu Pfingsten und Wirtefest/Herbstmarkt am 03. Oktober
- Weimarer Land: 2014 zu Ostern in Bad Sulza – MDR-Osterspaziergang /nach § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG)
- Kyffhäuserkreis: 01. Mai 2012 Streetballturnier
- Schmalkalden-Meinungen: 2012 und 2014 je 01. Mai – Maifest und 03. Oktober – Fest zum Tag der Deutschen Einheit

2. Erkenntnisse:

- Positive Erkenntnisse:
 - ✓Allgemeine Ladenschlusszeiten werden als positiv gewertet. Weiterhin ist ein flexibles Reagieren auf Kundenbedürfnisse seitens der Unternehmen möglich.
 - ✓Die Beibehaltung der Regelung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen ist ausreichend. Diese Ortsteilregelung auf die kreisangehörigen Gemeinden auszuweisen und Verkaufsstellen aus besondere Anlass an unterschiedlichen Tagen zu öffnen ist als gut zu bezeichnen.
 - ✓Der Verkauf an Sonn- und Feiertagen schon ab 07:00 Uhr für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden von Bäcker- und Konditorwaren, Schnitt- und Topfblumen, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten ist begrüßt worden.

- ✓ Verkaufsstellen am ersten oder zweiten Adventssonntag zwischen 11:00 Uhr und 20:00 Uhr für die Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden zu öffnen, fand Zuspruch.
- ✓ Die orteilbezogene Freigabe wird positiv bewertet.
- ✓ Sehr positiv wurde die Erweiterung um den nunmehr möglichen 2. Adventssonntag aufgenommen, da die Sonderöffnung i.d.R. an den Weihnachtsmarkt gekoppelt wurde und dieser häufig nicht am 1. Advent stattfindet.
- ✓ Die Änderungsregelung zur Freigabe des 1. oder 2. Advent wird durch die Gemeinden angenommen. Durch Abstimmung der Gewerbetreibenden in den einzelnen Orten profitieren auch kleine Läden von diesen zusätzlichen Öffnungszeiten.

- Negative Erkenntnisse:
wurden keine genannt

3. **Anpassungsbedarf:**

- „aus besonderem Anlass“ in § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG sollte gestrichen werden, da dies teilweise zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat
- „zusammenhängende“ Stunden in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG sollte gestrichen werden:
Vor allem kleinere Unternehmen könnten sich durch die Streichung der zusammenhängenden Stunden auf ihre Kunden flexibler einstellen. Insbesondere bei selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten und damit auch oft bei leicht verderblicher Ware während der Erntezeit ist ein Verkauf an mobilen Verkaufsstätten von Vorteil. So wäre nicht nur ein Verkauf am Morgen für ein paar Stunden sondern auch am Abend für ein paar Stunden möglich.
- In § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG ist der Verkauf von Reisebedarf und Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, geregelt. Der Begriff Reisebedarf ist in § 2 Abs. 2 ThürLadÖffG näher bezeichnet. Nach der früheren Kommentierung zu § 10 LadSchIG sind Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, z. B. Andenken, besondere Spezialitäten, Trachten u. ä.. Nachfragen ergeben sich bezüglich des Verkaufs von Textilien, z. B. Sportkleidung und Sportartikel (für Wintersport, Wandern, Radfahren). Es wird daher eine Prüfung

angeregt, ob das Warensortiment in § 8 Abs.1 ThürLadÖffG ausgeweitet werden könnte.

- Die Möglichkeit der wahlweisen Offenhaltung der Ladengeschäfte am ersten oder zweiten Adventssonntag gem. § 10 ThürLadÖffG wird von mittlerweile neun Städten/Gemeinden genutzt. Hier wurde mehrfach angefragt, ob bezüglich der Adventssonntage eine weitere Aufweichung des Ladenöffnungsgesetzes zu erwarten ist. In der Vergangenheit wurden mehrere Anfragen von Gewerbetreibenden gestellt, da in einigen Städten und Gemeinden die Weihnachtsmärkte erst an dem zweiten und/oder dritten Adventssonntag organisiert wurden und so der Besucherstrom auch an diesen Sonntagen künftig von den ortsansässigen Geschäftsinhabern genutzt werden könnte.
- Es wird Anpassungsbedarf beim § 9 Abs. 1 THürLadÖffG, insbesondere für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen gesehen. Der Anpassungsbedarf betrifft Bäcker bzw. Konditoren, die neben ihrer Verkaufsstelle ein Cafe im gleichen Objekt ohne räumliche Trennung nach dem Thüringer Gaststättengesetz führen. Laut § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG dürfen u. a. Bäcker- und Konditorwaren in entsprechenden Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden geöffnet sein. Öffnet der Bäcker bzw. Konditor seine Verkaufsstelle z. B. um 08:00 Uhr, muss er diese spätestens 13:00 Uhr schließen. Der Kunde kann keine Bäcker- und Konditorwaren mehr kaufen. Für das an die Verkaufsstelle angeschlossene Cafe gibt es keine Schließzeiten. Außerdem dürfen nach § 6 Thüringer Gaststättengesetz Gewerbetreibende oder Dritte auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Zubehörowaren an Gäste abgeben. Das bedeutet, dass der Kunde, falls er während der Ladenschlusszeiten Konditorwaren kaufen möchte, im Cafe etwas verzehren muss, damit er Gast ist und die Konditorwaren käuflich erwerben kann. Diese Regelungen sind schwer verständlich zu machen, insbesondere wenn Konditorei und Cafe nur durch eine gemeinsame Eingangstür zugänglich sind. Nach unseren Erfahrungen werden diese Regelungen in der Praxis nicht so umgesetzt. Hier ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten erscheint der Behörde realitätsfremd. Bedenken sollten man in diesem Zusammenhang, dass es sich bei einigen betroffenen Bäckereien/Konditoreien mit angeschlossenen Cafe um sehr bekannte traditionelle Einrichtungen handelt, die schon lange vor

der Wende bestanden haben und deren Verkaufsmodalitäten sich bisher nicht grundlegend geändert haben. Hier die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ThürLad-ÖffG strikt umzusetzen, würde für große Unverständnis bei den Gewerbetreibenden und den Kunden stoßen. Die Behörde hält hier dringen eine Liberalisierung für erforderlich.

Soweit unter 3. Keine weiteren Ausführungen erfolgten, wurde seitens der Landkreise kein Anpassungsbedarf gesehen.

Es haben uns auch einige Anmerkungen zum Fragenkomplex der Landkreise als Aufsichtsbehörde erreicht:

1. Durchführung der Kontrollen in den Jahren 2012 bis 2014

SÖM: lediglich Kontrolle der Aushänge über die Angabe der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in den Geschäften, welche die Inhaber aufgrund unserer Verordnung über Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Sömmerda vom 11. April 2104 nutzen.

Greiz: 2012 wurden drei, 2013 und 2014 wurden je vier Kontrollen zur Einhaltung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten durchgeführt – es wurden bis auf wenige Einzelfälle keine Verstöße festgestellt, welche behördliche Maßnahmen erforderten.

WAK: Es wurden keine Kontrollen vorgenommen.

Weimarer Land: 2012-63 Kontrollen; 2013 – 67 Kontrollen; 2014 – 74 Kontrollen (keine Maßnahmen veranlasst und keine Probleme beim Vollzug)

Schmalkalden-Meinigen: Kontrollen werden nur im Bedarfsfall durchgeführt, wenn Verstöße gegen das ThürLadÖffG bekannt werden. In dem eher ländlich geprägten Zuständigkeitsbereich bleiben die Geschäfte sonntags in der Regel geschlossen. Eine Ausnahme hierzu bildet die Stadt Oberhof, in der einige Geschäfte für touristische Angebote auch sonntags geöffnet sind. Aus der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Verzeichnis Nr. 4.7) ergibt sich, dass für die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 4 bis 10 und der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften die Gewerbebehörden zuständig sind. Gleiches gilt für die Ahndung von Ordnungswid-

rigkeiten. Demnach müssen im Landkreis die Gewebebehörden der Städte Meiningen, Schmalkalden und Zella-Mehlis die Einhaltung der §§ 4 bis 10 ThürLadÖffG in eigener Zuständigkeit beaufsichtigen.

2. Welche behördlichen Maßnahmen wurden veranlasst?

WAK: Fünf Verwarnungen mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von jeweils 35 Euro aufgrund einer Anzeige.

3. Welche Probleme sind im Rahmen des Vollzugs aufgetreten?

SÖM: keine Verstöße bekannt, daher auch keine Maßnahmen ergriffen

Für Rückfragen oder nähere Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pursche

Anlage 2: Ausgewählte Aussagen der Unternehmen

Negative Erkenntnisse:

„...keine freie Arbeitsplanung mehr möglich. Wunschfreitage der Mitarbeiter können nicht berücksichtigt werden. Drei Wochen Sommerurlaub nicht umsetzbar. Höhere Arbeitsbelastung der Mitarbeiter die samstags arbeiten...“

„...Samstag werden ca. 25 % des Wochenumsatzes erwirtschaftet. Durch gesetzliche Regelung stehen aber nur 15 % der wöchentlichen Personalkapazität zur Verfügung...“

„...Samstag ist Hauptumsatztag, seit Neuregelung höherer Bedarf an Aushilfen und Personal, einstiges Vollzeitpersonal wird auf Teilzeit herunter gesetzt, Umsätze und Margen erlauben keine Erhöhung der Personalkosten...“

„...Wettbewerbsnachteile, da Regelungen in anderen Bundesländern großzügiger ist; mehr Spielraum in der Adventszeit notwendig...“

„...In Spitzenzeiten ist es sehr problematisch die Samstagsregelung einzuhalten, besonders schwierig bei Krankheit oder Urlaub. Mitarbeiter sollten auf eigenen Wunsch an mehr als 2 Samstagen arbeiten dürfen. Vor allem kleine inhabergeführte Geschäfte sind nicht in der Lage mehr Personal einzustellen um die Samstagsregelung einhalten zu können...“

„...Samstag ist die höchste Besucherfrequenz festzustellen, der umsatzstärkste Tag der Woche, d.h. der Tag an dem am meisten Personal gebraucht wird. Leider werden die Unternehmen weiter dazu getrieben, immer mehr Teilzeitkräfte zu beschäftigen um Spitzenzeiten besser abfedern zu können. Vollzeit wird also noch weniger werden, was die Arbeit im Einzelhandel noch unattraktiver macht. Das führt zu großen Problemen in der Berufswahl, da hier die Perspektiven für normale Angestellte und Fachkräfte fehlen...“

„...Personalkosten sind gestiegen da Einstellung von 450-€-Kräften notwendig. Personalüberhang wochentags, Kunden haben samstags trotzdem längere Wartezeiten. Personalplanung kritisch bei Krankheit, da ein dritter Samstag ausnahmslos verboten ist. Urlaubsplanung schwieriger. Mitarbeiter verstehen fehlende Flexibilität nicht. Schlechtere Besetzung am Samstag bringt Vorteile für angrenzende Bundesländer und Online-Anbieter...“

„...Personaleinsatz am Samstag nicht im Sinne eines serviceorientierten Handels zu gewährleisten, Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Online-Handel...“

„...Die Samstage sind die umsatzstärksten Tage. Jedes Unternehmen mit Beratung kann durch diese Neuregelung nur verlieren, da weniger Verkäufer auf der Verkaufsfläche sind...“

Entwicklung der Arbeitsbedingungen

„...Bedingungen haben sich verschlechtert. Die Mitarbeiter haben zwar zwei Wochenenden frei, aber die individuelle Freizeitplanung geht verloren bzw. wird schlechter...“

„...Geringfügig Beschäftigte haben gern an Wochenenden ausgeholfen, um sich etwas dazuzuverdienen. Das fällt nun weg...“

„...Bedingungen haben sich verschlechtert, da Arbeitszeiten der vorhandenen Mitarbeiter verlängert werden mussten. Somit bleibt vom Samstag nicht mehr viel übrig...“

„...Vollzeitverträge werden in Teilzeitverträge umgewandelt, Mitarbeiter haben geringere Einkommen, zusätzlich wird Einkommen durch wegfallende Provisionen an Samstagen gekürzt...“

„...weniger anwesende Mitarbeiter, die auch noch mehr leisten müssen an Samstagen. Umsatzverluste führen auf Dauer zu weiterem Personalabbau...“

Auswirkungen der Samstagsregelung auf Mitarbeiter

„...Mitarbeiter wollen selbst mit dem Unternehmen entscheiden, wann und wo freie Tage sinnvoll sind...“

„...Mitarbeiter, die aus persönlichen Gründen speziell samstags arbeiten wollen werden eingeschränkt...“

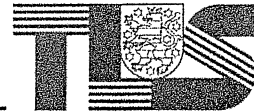
„...höhere Arbeitsbelastung, höherer Stressfaktor, mangelnde Flexibilität bei der Arbeitsplanung, schlechteres Betriebsklima, immer mehr Terminüberschneidungen...“

„...Mitarbeiter möchten am Samstag arbeiten, weil Kinderbetreuung an diesem Tag abgesichert ist, durch notwendige höhere Zahl an Beschäftigten, müssen bestehende Arbeitsverhältnisse in Zeit und Bezahlung heruntergesetzt werden...“

„...geringeres Einkommen, 40-45 % des Umsatzanteils der Woche fallen auf den Samstag, diese Provisionen gehen den Mitarbeitern verloren...“

„...Verkaufspersonal gehen Umsatzprämien verloren. Größte Umsätze werden an Samstagen erwirtschaftet aber hier nur beschränkter Personaleinsatz möglich...“

„...Mehrbelastung der Mitarbeiter, da die Hälfte der Mitarbeiter, die Samstags arbeiten darf, den Wegfall der Kollegen ausgleichen muss. Mehr Kundenkontakte, stärkere Stressbelastung, höherer Planungsaufwand. Urlaubstage mussten auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden. Mitarbeiter aus BackOffice müssen samstags im Verkauf ran...“



Thüringer Landesamt für Statistik

Pressemitteilung 112/2015

Erfurt, 22. Mai 2015

Thüringer Einzelhandelsumsatz im 1. Quartal 2015 leicht angestiegen

Im 1. Quartal 2015 setzten die Thüringer Einzelhändler nach vorläufigen Ergebnissen des Thüringer Landesamtes für Statistik real (d. h. preisbereinigt) 0,9 Prozent und nominal (zu jeweiligen Preisen) 0,6 Prozent mehr um als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Im bundesdeutschen Durchschnitt erhöhte sich der Einzelhandelsumsatz im 1. Quartal 2015 nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes real um 3,6 Prozent und nominal um 2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

In den einzelnen Branchen des Thüringer Einzelhandels verlief die Umsatzentwicklung im 1. Quartal des Jahres sehr unterschiedlich.

Eine günstige Entwicklung verbuchte der „Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)“, der nach dem Umsatz bedeutendste Bereich des Thüringer Einzelhandels, zu denen u.a. die Supermärkte, SB-Kaufhäuser und Verbrauchermärkte gehören. Hier gab es ein reales Umsatzplus von 1,9 Prozent (nominal 1,7 Prozent).

Übertroffen wurde diese Entwicklung vom „Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen“, zu dem auch der Internet- und Versandhandel gehört, der im 1. Quartal 2015 eine Umsatzsteigerung von real 13,3 Prozent und nominal 7,8 Prozent erreichte.

Andere Branchen des Thüringer Einzelhandels mussten hingegen leichte Einbußen in Kauf nehmen. So gab es im „Einzelhandel mit sonstigen Gütern“ (u. a. Facheinzelhandel mit Bekleidung, Schuhen und Lederwaren und Apotheken), einen Umsatzrückgang von real 3,2 Prozent und nominal 1,5 Prozent. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. So konnten die Augenoptiker, die ebenfalls dieser Wirtschaftsgruppe angehören, ihre Umsätze steigern (real + 4,5 Prozent, nominal + 6,9 Prozent).

Nach wie vor hat der Einzelhandel mit Motorkraftstoffen (Tankstellen) mit der Preisentwicklung zu kämpfen, was sich in der Umsatzentwicklung des 1. Quartals ausdrückt. Die nominale Umsatzentwick-

– Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht –

Herausgegeben vom Thüringer Landesamt für Statistik – Grundsatzfragen und Presse
Europaplatz 3, 99091 Erfurt – Telefon: 0361 37-84111/84113 – Telefax: 0361 37-84698
E-Mail: presse@statistik.thueringen.de – Internet: www.statistik.thueringen.de – www.twitter.com/statistik_tls

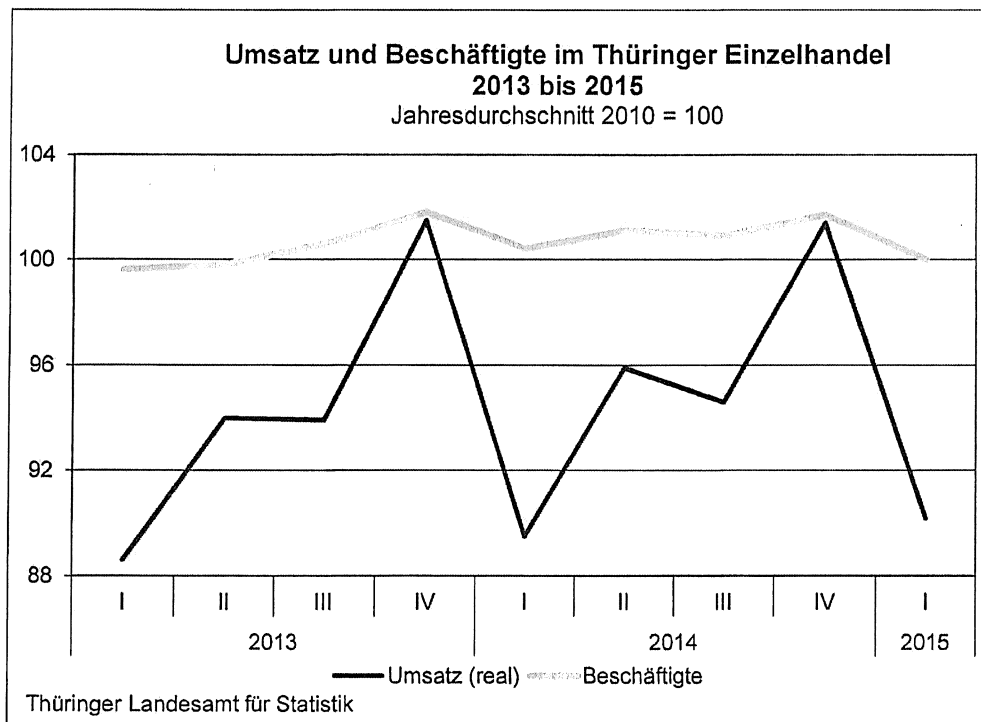
lung (zu jeweiligen Preisen) lag hier um 11,8 Prozent niedriger als im 1. Quartal des Jahres 2014. Der reale Umsatzrückgang betrug dabei 1,8 Prozent.

Die Zahl der Beschäftigten lag im 1. Quartal 2015 etwa auf Vorjahresniveau (- 0,4 Prozent). Die Vollzeitbeschäftigung sank im Thüringer Einzelhandel um 2 Prozent (Teilzeitbeschäftigung + 0,5 Prozent), einen Rückgang in der Vollzeitbeschäftigung gab es vor allem in den Bereichen, die auch Umsatzeinbußen in Kauf nehmen mussten.

- Ausführliche Ergebnisse zu diesem Thema enthält der in Kürze erscheinende Fachbericht „Umsatz und Beschäftigte im Handel und Gastgewerbe Thüringens – Januar 2014 bis März 2015“.

Weitere Auskünfte erteilt:

Klaus-Rüdiger Niemuth
 Telefon: 0361 37-84200
 E-Mail: handel@statistik.thueringen.de



– Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht –

**Veränderung des Umsatzes und der Beschäftigtenzahlen
im Thüringer Einzelhandel ¹⁾**

Wirtschaftsgruppe (WZ 2008)	Januar 2015 - März 2015				
	Umsatz		Beschäftigte		
	real (in Preisen von 2010)	nominal (in jeweiligen Preisen)	insgesamt	davon	
				Vollzeit	Teilzeit
	Veränderung gegenüber Januar 2014 - März 2014				
Prozent					
Einzelhandel insgesamt (ohne Handel mit Kraftfahr- zeugen)	0,9	0,6	-0,4	-2,0	0,5
darunter					
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art ^{2) 3)}	1,9	1,7	0,6	-1,3	1,1
Einzelhandel mit Nahrungsmitteln usw. ²⁾	-2,1	-0,5	-5,0	-3,2	-7,1
Einzelhandel mit Motoren- kraftstoffen (Tankstellen)	-1,8	-11,8	-9,3	-11,8	-5,4
Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten usw. ²⁾	1,0	1,6	-0,5	0,0	-1,2
Einzelhandel mit sonstigen Gütern ^{2) 4)}	-3,2	-1,5	-0,3	-2,7	1,1
Einzelhandel, nicht in Verkaufs- räumen, nicht an Verkaufs- ständen oder auf Märkten ⁵⁾	13,3	7,8	5,1	1,5	11,9

1) vorläufige Ergebnisse

2) in Verkaufsräumen

3) z.B. Supermärkte, Kaufhäuser, Verbrauchermärkte

4) z.B. Einzelhandel mit Bekleidung, Schuhen, Lederwaren, Schmuck; Augenoptiker, Apotheken

5) z.B. Brennstoffhandel, Versand- und Internethandel

– Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht –

Herausgegeben vom Thüringer Landesamt für Statistik – Grundsatzfragen und Presse
Europaplatz 3, 99091 Erfurt – Telefon: 0361 37-84111/84113 – Telefax: 0361 37-84698
E-Mail: presse@statistik.thueringen.de – Internet: www.statistik.thueringen.de – [www.twitter.com/statistik_tls](https://twitter.com/statistik_tls)

e-KIX - Der Online-Konjunkturindex

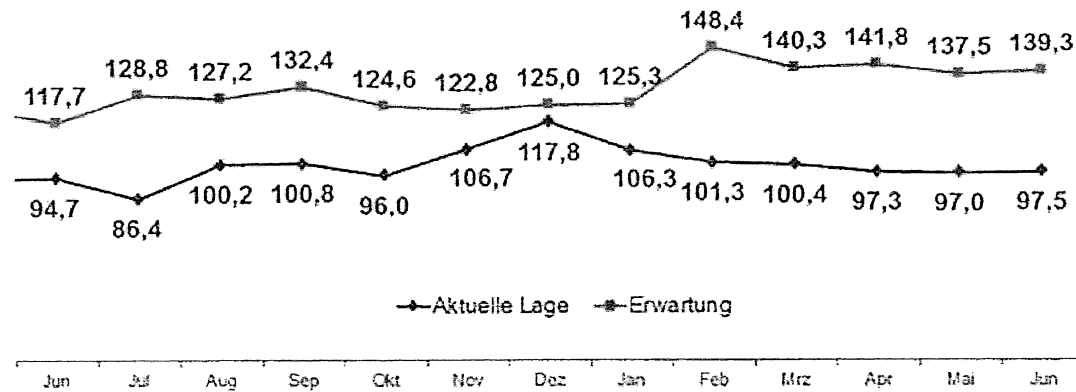
21. Juli 2015

Der **Online-Konjunkturindex** e-KIX liefert belastbare Daten zur aktuellen und zukünftigen Entwicklung des Online-Handels in Deutschland. Der e-KIX ist eine gemeinsame Aktion von HDE und ECC Köln.

Die aktuellen Ergebnisse des Online-Konjunkturindex e-KIX werden monatlich auf dieser Website und in der Presse veröffentlicht. Der e-KIX zeigt die aktuelle Lage im Online-Handel.

Sie sind Online-Händler und möchten an der monatlichen Befragung teilnehmen? Dann informieren Sie sich unter <http://umfrage.ifhkoeln.de/konjunkturindex/start.aspx?a=16>.

Online-Umsätze und Erwartung



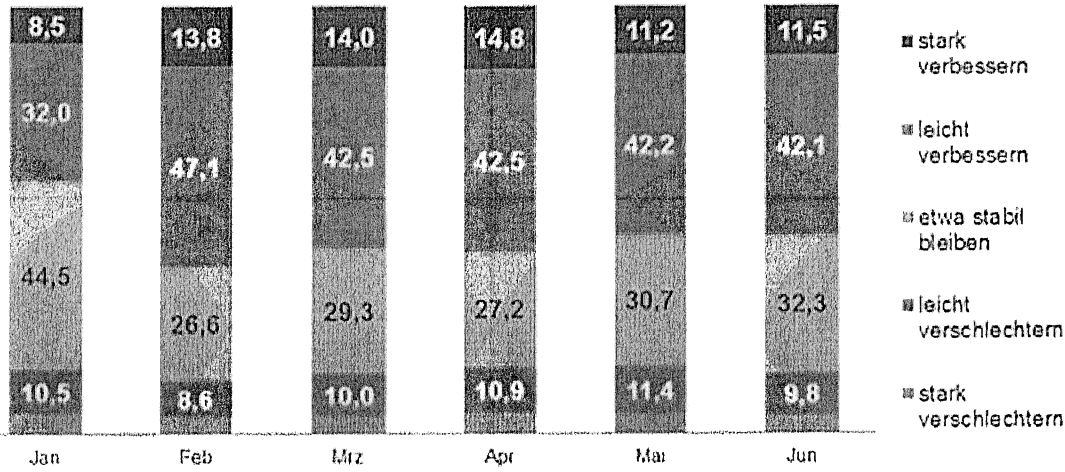
Lesbeispiel: Die Werte berechnen sich jeweils als Differenz zwischen den Anteilen positiver und negativer Beurteilungen der aktuellen bzw. erwarteten Umsatzsituation plus 100. Im Juni 2015 liegt der Anteil positiver Beurteilungen der aktuellen Umsatzsituation um 2,5 Prozentpunkte niedriger als der Anteil negativer Einschätzungen. Daraus ergibt sich ein Wert von 97,5 Punkten.

HDE-Grafik

Quelle: e-KIX von HDE und ECC Köln

44

Prognostizierter Online-Handel



Frage: Welche Erwartungen haben Sie an Ihre Online-Umsatzentwicklung für die kommenden 12 Monate? Ich erwarte, dass sich unsere Online-Umsätze ...

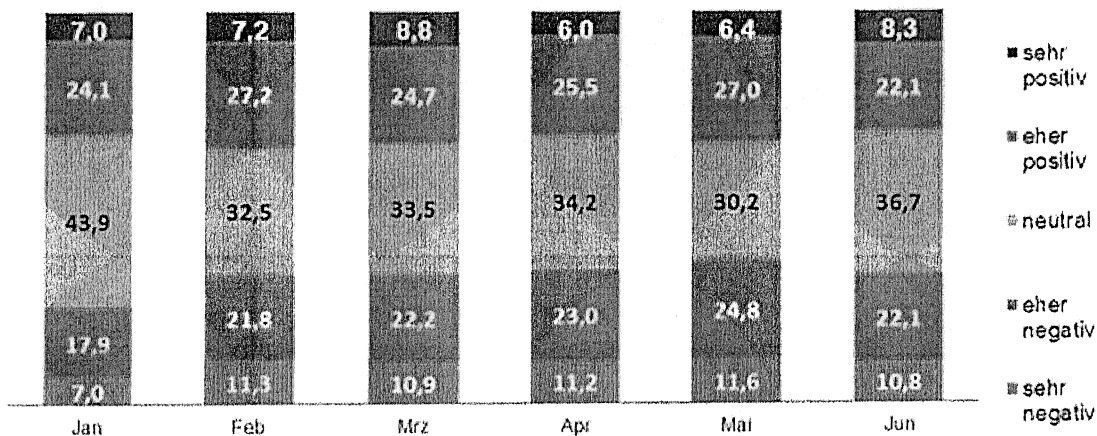
Lesobeispiel: Im Juni erwarten 32,3 Prozent der befragten Online-Händler, dass sich ihre Online-Umsätze in den nächsten zwölf Monaten etwa stabil bleiben werden

Basis: 509 ≤ n ≤ 558
Angaben in %, Werte < 5% sind in der Grafik nicht ausgewiesen

HDE-Grafik

Quelle: e-KIX von HDE und ECC Köln

Beurteilung der aktuellen Online-Umsätze



Frage: Wie beurteilen Sie Ihre aktuellen Online-Umsätze?

Lesobeispiel: 36,7 Prozent der befragten Online-Händler bewerten ihren Online-Umsatz im Monat Juni als neutral.

Basis: 509 ≤ n ≤ 558
Angaben in %, Werte < 5% sind in der Grafik nicht ausgewiesen

HDE-Grafik

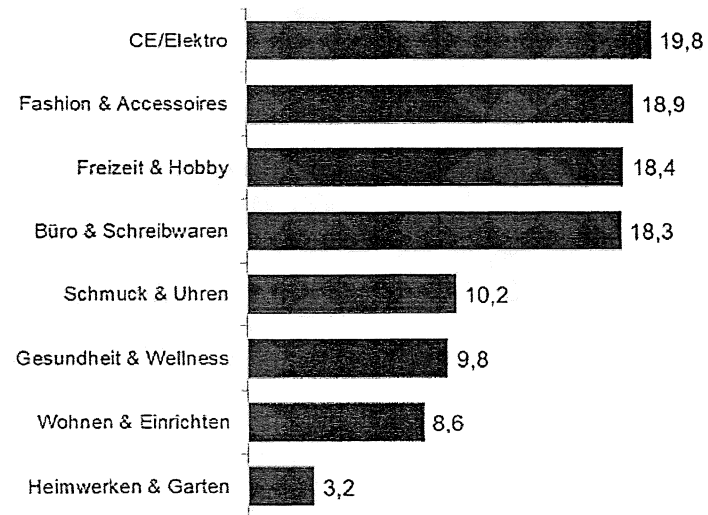
Quelle: e-KIX von HDE und ECC Köln

Online Umsatz nach Sortiment

01. Oktober 2014

Online Umsatz nach Sortiment

Anteil des Online-Handels am Umsatz der verschiedenen Sortimentsbereiche in Deutschland; Angaben in Prozent



Quelle: IFH, Köln

HDE-Grafik

96

nach Betriebstypen und Branchen

Umsatzanteile einzelner Wochentage am Wochenumsatz (in Prozent)¹

Betriebstyp	MO	DI	MI	DO	FR	SA
Einzelhandel gesamt	15,3	14,1	14,2	16,2	20,0	20,4
Fachgeschäft (Non-Food)	15,3	14,4	14,4	16,4	20,0	19,6
Fachmarkt	16,8	13,5	13,8	15,1	19,4	21,6

Branche	MO	DI	MI	DO	FR	SA
Lebensmittel	13,8	12,5	13,0	15,8	23,1	21,6
Bekleidung, Schuhe	14,6	14,3	14,6	15,9	19,4	21,3
Bau-/ Heimwerkerbedarf	16,8	14,8	15,0	16,6	19,3	17,9
Möbel	15,9	14,1	14,3	15,4	18,3	22,0

47

Anhang 7.1 a

Lfd. Nr.	WZ 2003	Wirtschaftszweig	Unter-nehmen am 31.12.2006	Thüringen Beschäftigte am 30.9.2006			
				insgesamt	darunter Teilzeit- beschäftigte	nach Geschlecht	
						weiblich	männlich
Anzahl							
8	52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern darunter	7 492	35 688	14 788	24 362	11 325
9	52.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener A	876	9 679	5 381	7 314	2 366
10	52.2	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabak- waren ¹⁾	908	2 894	1 198	2 091	803
11	52.3	Apotheken; Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen A	565	4 815	2 276	3 796	1 018
12	52.4	sonstiger Facheinzelhandel ¹⁾	3 863	15 063	4 818	9 475	5 588
13	52.6	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	945	1 945	457	783	1 162
14	52.7	Reparatur von Gebrauchsgüter	235	304	49	40	264

1) in Verkaufsräumen

78

Anhang 7.1 b

Lfd. Nr.	WZ 2008	Wirtschaftszweig	Unternehmen am 31.12.2011	Thüringen Beschäftigte am 30.9.2011			
				insgesamt	darunter Teilzeitbeschäftigte	nach Geschlecht	
						weiblich	männlich
Anzahl							
6	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	8 422	47 547	22 860	31 976	15 571
7	47.1	darunter Einzelhandel mit Waren verschiedener Art ¹⁾	835	12 448	9 216	9 626	2 822
8	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren ¹⁾	1 081	5 787	2 456	3 979	1 808
9	47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	66	451	138	277	174
10	47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf ¹⁾	1 285	6 081	2 140	3 342	2 739
11	47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern ¹⁾	3 108	16 552	7 220	12 333	4 219
12	47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, nicht an Verkaufsständen oder auf Märkten	823	2 362	748	1 033	1 329

1) in Verkaufsräumen

79

Anhang 7.1 c

Lfd. Nr.	WZ 2008	Wirtschaftszweig	Unternehmen am 31.12.2013	Thüringen Beschäftigte am 30.9.2013			
				insgesamt	darunter Teilzeitbeschäftigte	nach Geschlecht	
						weiblich	männlich
Anzahl							
6	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	7 777	47 700	24 083	32 241	15 459
7	47.1	darunter Einzelhandel mit Waren verschiedener Art ¹⁾	731	11 965	8 818	9 194	2 770
8	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren ¹⁾	1 092	6 515	2 922	4 656	1 859
9	47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	89	566	212	387	180
10	47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf ¹⁾	873	5 969	2 413	3 072	2 897
11	47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern ¹⁾	3 079	15 939	7 234	12 043	3 895
12	47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, nicht an Verkaufsständen oder auf Märkten	974	3 089	889	1 284	1 805

08

Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen im Handel: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige

Jahresstatistik im Handel
Deutschland

Anhang 7.2

Jahr WZ2008 (ausgewählte Positionen): Handel		Beschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
		Anzahl	Anzahl
2013			
WZ08-47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3333857	1820756
WZ08-471	Eh.m. Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	1137091	761095
WZ08-472	Eh.m. Nahrungsmitteln usw (in Verkaufsräumen)	231150	124207
WZ08-473	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	78318	43791
WZ08-474	Eh.m. Kommunik.- und Info.technik (in Verkaufsr.)	107623	25231
WZ08-475	Eh.m. sonst. Haush.geräten usw (in Verkaufsräumen)	383170	147054
WZ08-476	Eh.m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u.Spielwaren	143568	68975
WZ08-477	Eh.m. sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	1056977	576101
WZ08-478	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	21426	11166
WZ08-479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u.Ä.)	174534	63136

Beschäftigte, Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigte:
Anzahl am 30.09.
(C)opyright Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
Stand: 03.09.2015 / 09:46:05

87

Anhang 7.3 a

Tabelle: 1.1
Blatt-Nr.: 1
LD: 16

Nummer der Klassifikation	Wirtschaftszweig (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)	Unternehmen 1)	Örtliche Einheiten	Beschäftigte		
				insgesamt	und zwar:	
			Arbeitnehmer/innen		Teilzeitbeschäftigte	
		Anzahl am 31.12.2008	Anzahl am 30.09.2008			
Thüringen						
4	Insgesamt	10 022	12 128	54 588	43 676	17 918
45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. von Kfz	2 736	2 963	17 768	14 800	1 891
451	Handel mit Kraftwagen	774	963	9 902	9 104	850
452	Instandh. und Reparatur von Kraftwagen	1 468	1 477	6 069	4 424	817
453	Handel m. Kraftwagenteilen und -zubehör	346	374	1 495	1 148	192
454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zube.; Instandh. u. Rep.	149	149	302	124	32
47	Einzelhandel (oh. Handel m. Kfz)	7 286	9 165	36 820	28 875	16 028
471	Eh. m. Waren versch. Art (i. Verkaufsräumen)	855	1 157	9 577	8 609	5 429
472	Eh. m. Nahrungsm. usw (i. Verkaufsräumen)	1 015	1 235	3 271	2 194	1 412
473	Tankstellen	74	86	511	438	100
474	Eh. m. Kommunik.-u. Info. technik (i. Verkaufsr.)	440	484	1 467	958	202
475	Eh. m. sonst. Haushaltsgerät. usw (i. Verkaufsr.)	594	661	3 833	3 180	1 359
476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagsprod. u. Spielwaren	688	778	1 732	970	648
477	Eh. m. sonst. Gütern (i. Verkaufsr.)	2 766	3 874	14 295	11 337	6 269
478	Eh. an Verkaufsständen u. a. Märkten	338	355	741	384	263
479	Einzelhandel (nicht i. Verkaufsräumen u. Ä.)	516	536	1 393	805	346

1) Die effektive Anzahl der Handelsunternehmen kann die hier nachgewiesene Anzahl übersteigen, da im Rahmen alle Handelsunternehmen erfasst werden, sondern nur die, deren Wertschöpfung aus Handel überwiegt.

Tabelle: 1.1
Blatt-Nr.: 1
LD: 16

Anhang 7.3 b

Nummer der Klassifikation	Wirtschaftszweig (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)	Unter- nehmen 1)	Örtliche Einheiten	Beschäftigte und zwar:		
				ins- gesamt	Arbeit- nehmer/ innen	Teilzeit- beschäf- tigte
		Anzahl am 31.12.2011		Anzahl am 30.09.2011		
Thüringen						
47	Einzelhandel (oh. Handel m. Kfz)	8 422	10 661	47 547	39 015	22 860
471	Eh.m.Waren versch. Art (i. Verkaufsräumen)	835	1 218	12 448	11 612	9 216
472	Eh.m.Nahrungsm. usw (i. Verkaufsräumen)	1 081	1 565	5 787	4 782	2 456
473	Tankstellen	66	72	451	413	138
474	Eh.m.Kommunik.-u. Info. technik (i. Verkaufsr.)	449	568	1 936	1 491	315
475	Eh.m.sonst. Haushalts gerät. usw(i.Verkaufsr.)	1 285	1 399	6 081	4 823	2 140
476	Eh.m.Sportausrüstg.,Ver- lagsprod. u.Spielwaren	571	637	1 469	861	422
477	Eh.m.sonst. Gütern (i. Verkaufsr.)	3 108	4 102	16 552	13 297	7 220
478	Eh.an Verkaufsständen u.a. Märkten	204	233	460	250	204
479	Einzelhandel (nicht i. Verkaufsräumen u. Ä.)	823	869	2 362	1 485	748

1)Die effektive Anzahl der Handelsunternehmen kann die hier nachgewiesene Anzahl übersteigen, da im Rahmen alle Handelsunternehmen erfasst werden, sondern nur die, deren Wertschöpfung aus Handel überwiegt.

Tabelle: 1.1
Blatt-Nr.: 1
LD: 16

Anhang 7.3c

Nummer der Klassifikation	Wirtschaftszweig (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)	Unternehmen 1)	Örtliche Einheiten	Beschäftigte		
				insgesamt	und zwar:	
					Arbeitnehmer/innen	Teilzeitbeschäftigte
		Anzahl am 31.12.2013	Anzahl am 30.09.2013			
Thüringen						
47	Einzelhandel (oh. Handel m. Kfz)	7 815	10 004	49 566	41 532	25 208
471	Eh.m.Waren versch. Art (i. Verkaufsräumen)	731	1 146	11 965	11 247	8 818
472	Eh.m.Nahrungsm. usw (i. Verkaufsräumen)	1 092	1 571	6 515	5 332	2 922
473	Tankstellen	89	93	566	503	212
475	Eh.m.sonst. Haushaltsgerät. usw(i.Verkaufsr.)	873	1 072	5 969	5 104	2 413
476	Eh.m.Sportausrüstg.,Verlagsprod. u.Spielwaren	417	494	1 501	1 026	625
477	Eh.m.sonst. Gütern (i. Verkaufsr.)	3 079	3 944	15 939	12 839	7 234
478	Eh.an Verkaufsständen u.a. Märkten	179	209	469	278	248
479	Einzelhandel (nicht i. Verkaufsräumen u. Ä.)	974	1 019	3 089	1 996	889

1) Die effektive Anzahl der Handelsunternehmen kann die hier nachgewiesene Anzahl übersteigen, da im Rahmen der Jahreserhebung nicht alle Handelsunternehmen erfasst werden, sondern nur die, deren Wertschöpfung aus Handel überwiegt.

BIBB/BAuA-2012

Schöne neue Handelswelt? Arbeitsbedingungen im Einzelhandel

16

BAUA-FAKTENBLATT

Der Einzelhandel ist mit etwa 3,5 Mio. Beschäftigten (Statistisches Bundesamt, 2012) einer der beschäftigungsstärksten Wirtschaftszweige Deutschlands, der in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Veränderungen erlebte. Dabei hat sich nicht nur die Einzelhandelslandschaft durch die Zunahme von Discontnern und Fachmarktketten als solche verändert, sondern auch die Rahmenbedingungen der Arbeit sind andere geworden. So führte beispielsweise die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten zu einem Anstieg von atypischen Arbeitszeiten. In diesem Faktenblatt werden auf Grundlage der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 häufige physische und psychische Arbeitsbedingungen, Ressourcen sowie gesundheitliche Beschwerden der Beschäftigten im Nahrungs- und Genussmittelverkauf, im sonstigen Einzelhandel sowie in anderen Branchen dargestellt.

Von den über 17.000 abhängig Beschäftigten, die an der BIBB/BAuA-Befragung 2012 teilgenommen haben, sind knapp 1250 in der Branche „Einzelhandel“ tätig. Die von den Einzelhandelsbeschäftigten angegebenen Berufe reichen dabei von A wie Apothekenhelfer bis Z wie Zimmerer. Eine große Gruppe im Einzelhandel stellen Verkäufer/-innen in Supermärkten und Lebensmittelgeschäften (im Folgenden als Nahrungs- und Genussmittelverkauf bezeichnet) dar. Sie umfasst Nahrungsmittel- und Genussmittelverkäufer/-innen und -verkaufshelf(inn)en, Back-, Konditor-, Fleisch- und Wurstwarenverkäufer/-innen, Büfett-, Kantinenverkäufer/-innen sowie Einzelhandelskaufleute im Nahrungs- und Genussmittelbereich (181 Beschäftigte). Im vorliegenden Beitrag werden die Beschäftigten des Nahrungs- und Genussmittelverkaufs gesondert betrachtet und sowohl mit allen anderen Beschäftigten des Einzelhandels (im Folgenden als sonstiger Einzelhandel bezeichnet, jedoch nur wenn Berufsangaben vorlagen; 1.066 Beschäftigte) als auch mit denen anderer Branchen (15.645 Beschäftigte) verglichen.

Der Einzelhandel ist weiblich

Während in anderen Branchen der Frauenanteil bei rund 44 % liegt, weist der sonstige Einzelhandel eine Quote von 68 % auf, im Nahrungs- und Genussmittelverkauf liegt sie sogar bei 87%. Der hohe Frauenanteil spiegelt sich auch in der Teilzeitquote (wöchentliche Arbeitszeit unter 35 Stunden) wider: im Nahrungs- und Genussmittelverkauf arbeiten 64 % der Beschäftigten in Teilzeit, im sonstigen Einzelhandel 46 %, in allen anderen Branchen 21 %.

Arbeiten, wenn andere schon zu Hause sind

Nicht zuletzt durch verlängerte Ladenöffnungszeiten liegt

der Anteil derjenigen, die im Nahrungs- und Genussmittelverkauf außerhalb der Normalarbeitszeit (zwischen 7 und 19 Uhr) arbeiten (36 %), über dem im sonstigen Einzelhandel (21 %) und dem anderer Branchen (22 %). Auch an Samstagen muss häufiger gearbeitet werden (Nahrungs- und Genussmittelverkauf 95 %, sonstiger Einzelhandel 78 %, andere 63 %).

Täglich stark gefordert

Das Arbeiten im sonstigen Einzelhandel ist (s. Abb. 1) besonders gekennzeichnet durch häufige Arbeit im Stehen (70 %), durch Arbeiten mit den Händen (große Kraft/hohe Geschwindigkeit/schnelle Abfolge: 42 %), durch Heben, Tragen schwerer Lasten (25 %) und durch häufige ungünstige klimatische Arbeitsumgebungsbedingungen (Kälte, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit, Zugluft: 16 %). Im Nahrungs- und Genussmittelverkauf sind die körperlichen Anforderungen sogar noch höher, so müssen 83 % häufig im Stehen arbeiten, 60 % häufig mit den Händen arbeiten, 49 % häufig schwere

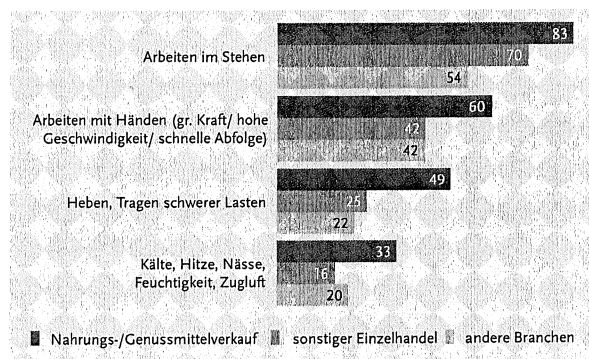


Abb. 1: Häufige körperliche Anforderungen abhängig Beschäftigter im Vergleich (in %)

86

Lasten heben und tragen und 33% sind häufig ungünstigen klimatischen Arbeitsumgebungsbedingungen ausgesetzt. Von den Beschäftigten anderer Branchen werden im Vergleich zum sonstigen Einzelhandel Anforderungen wie Arbeit im Stehen (54%) und Heben Tragen schwerer Lasten (22%) seltener genannt, Arbeiten mit den Händen (42%) gleich oft und ungünstige klimatische Arbeitsumgebungsbedingungen (20%) häufiger angegeben.

Schnelle und monotone Arbeit

Bei den psychischen Anforderungen fallen im Vergleich (s. Abb. 2) mit den anderen Branchen sowohl im sonstigen Einzelhandel als auch im Nahrungs- und Genussmittelverkauf ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge (48% vs. 61% vs. 68%) und sehr schnelles Arbeiten (38% vs. 44% vs. 58%) auf. Häufig verschiedene Arbeiten gleichzeitig betreuen (sonstiger Einzelhandel 52%; Nahrungs- und Genussmittelverkauf 47%) und starker Termin- und Leistungsdruck (sonstiger Einzelhandel 39%; Nahrungs- und Genussmittelverkauf 32%) werden hingegen seltener als von anderen Branchen (59% und 53%) genannt.

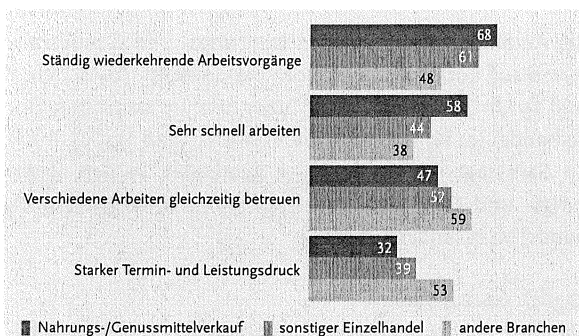


Abb. 2: Häufige psychische Anforderungen abhängig Beschäftigter im Vergleich (in%)

Soziale Unterstützung und Handlungsspielraum

Häufige soziale Ressourcen wie Gemeinschaftsgefühl, gute Zusammenarbeit und Unterstützung von Kollegen – also Aspekte der sozialen Unterstützung – geben ohne nennenswerte Unterschiede in allen drei Vergleichsgruppen rund 80% und mehr an, häufige Unterstützung durch den Vorgesetzten liegt bei um die 60%. Anders beim Handlungsspielraum: Die eigene Arbeit häufig selbst planen und einteilen können im Nahrungs- und Genussmittelverkauf nur 44%, im sonstigen Einzelhandel 55% gegenüber 69% in anderen Branchen.

Gesundheitliche Beschwerden

Die Häufigkeit psychosomatischer Beschwerden, wie z. B. Erschöpfung oder Nervosität, unterscheidet sich kaum in den drei Gruppen – zwei und mehr häufig auftretende Beschwerden werden von 51% bis 52% angegeben (s. Abb. 3). Bei den deutlich häufiger anzutreffenden Muskel-Skelett-Beschwerden, z. B. Schmerzen im Rücken, Beinen oder

Händen, treten im Gegensatz dazu deutliche Abweichungen zu Tage: Außerhalb des Einzelhandels geben 50% der abhängig Beschäftigten zwei und mehr häufig auftretende Muskel-Skelett-Beschwerden im Zusammenhang mit der Arbeit an, gegenüber 57% im sonstigen Einzelhandel und sogar 64% im Nahrungs- und Genussmittelverkauf.

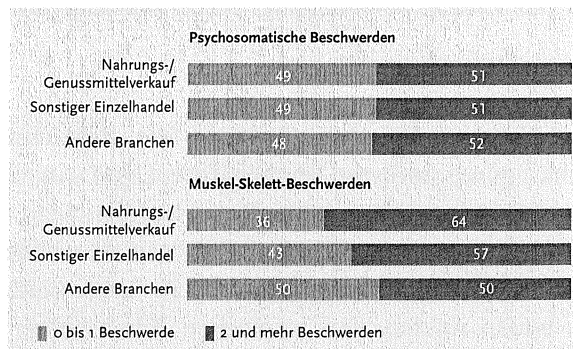


Abb. 3: Anzahl gesundheitlicher Beschwerden abhängig Beschäftigter im Vergleich (in%)

Fazit

Einzelhandel ist nicht gleich Einzelhandel. Denn neben branchenspezifischen Besonderheiten konnte gezeigt werden, dass es auch innerhalb dieser Branche große Unterschiede in den Arbeitsbedingungen gibt. Dabei sind vor allem Beschäftigte im Nahrungs- und Genussmittelverkauf höheren Belastungen ausgesetzt als im sonstigen Einzelhandel. Insbesondere hohe körperliche Anforderungen wie Arbeiten im Stehen bei einem hohen Arbeitstempo verbunden mit einer erhöhten Anzahl von Muskel-Skelett-Beschwerden sind hier kennzeichnend. Umso wichtiger sind daher nachhaltige Präventionskonzepte. Dabei spielen nicht nur verhältnispräventive Konzepte, beispielsweise zur ergonomischen Gestaltung von Bedientheken und Kassensarbeitsplätzen, eine Rolle, sondern auch verhaltenspräventive Maßnahmen zu Themen wie „Heben und Tragen“. Für die Identifizierung von Handlungsfeldern ist die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung hilfreich (§ 5 Arbeitsschutzgesetz). Förderlich für eine nachhaltige Verankerung von Präventionshandeln ist die regelmäßige und wiederholte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, die Einbeziehung von Führungskräften sowie die Aktivierung der Beschäftigten.

Sie wollen mehr wissen?

- »Belastungen des Muskel-Skelett-Systems bei der Arbeit – integrative Präventionsansätze praktisch umsetzen« (www.baua.de/dok/680346)
- »Der Stressreport Deutschland 2012« (www.baua.de/dok/3430796)
- »Im Takt? – Gestaltung von flexiblen Arbeitszeitmodellen« (www.baua.de/dok/697378)

Kurzübersicht über die geltenden Bestimmungen zum Ladenschlussrecht der Länder

Bundesland	Mo.–Fr.	Sa.	Möglichkeiten zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage	Gesetz von	Besonderheiten
Baden-Württemberg LadÖG	0–24 Uhr	0–24 Uhr	jährlich höchstens drei Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen; Bezirksteilregelung; Keine Adventssonntage	14.02.2007 geändert durch Gesetz vom 10.11.2009	Mo.–Sa. gilt 22–5 Uhr Verbot für Alkoholverkauf.
Bayern	6–20 Uhr	6–20 Uhr	Bundesrecht	—	Es gilt bundesdeutsches LadSchlG.
Berlin BerlLadÖffG	0–24 Uhr	0–24 Uhr	im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen + aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen; nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat	14.11.2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2010	Verkaufsstellen dürfen Besucherinnen und Besucher auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder eines Museums mit themenbezogenen Waren oder mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer versorgen.
Brandenburg BbgLÖG	0–24 Uhr	0–24 Uhr	aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen;	27.11. 2006 geändert durch Gesetz	An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufs-

87

Bundesland	Mo.–Fr.	Sa.	Möglichkeiten zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage	Gesetz von	Besonderheiten
			nur zwei Sonn- und Feiertage innerhalb von vier Wochen	vom 20.10.2010	stellen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr angeboten werden.
Bremen LadSchIG	0–24 Uhr	0–24 Uhr	aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen; nicht an vier Adventssonntagen u. a.	01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2012	§ 8 Abs. 3 (3) Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, Theatern und Kinos, Musik- und Sportveranstaltungen oder anderen kulturellen Veranstaltungen, sowie von Dienstleistungsbetrieben dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 in den für die Versorgung der Besucher erforderlichen Zeiten für die Abgabe von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr sowie von Zubehörwaren, die einen Bezug zu der Veranstaltung oder der Einrichtung haben, geöffnet sein.
Hamburg Ladenöffnungsgesetz	0–24 Uhr	0–24 Uhr	aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens vier Sonntagen, nicht an Adventssonntagen	22.12.2007 geändert durch Gesetz vom 15.12.2009	
Hessen HLöG	0–24 Uhr Gründonnerstag ab 20 Uhr	0–24 Uhr	aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen; keine Adventssonntage	23.11.2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012	Die Gemeinden können für Sonn- und Feiertage Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist.

88

Bundesland	Mo.–Fr.	Sa.	Möglichkeiten zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage	Gesetz von	Besonderheiten
Mecklenburg-Vorpommern LöffG M-V	0–24 Uhr	0–22 Uhr	aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind; nur erster Advent möglich	18.06.2007	
Niedersachsen NLöffVZG	0–24 Uhr	0–24 Uhr	in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen; nicht an Adventssonntagen u. a.	01.07.2007 geändert durch Gesetz vom 13.10.2011	Gesetz gilt nicht für Zubehörverkauf, wenn er am Ort der Hauptleistung erbracht wird und diese Hauptleistung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, sowie den Verkauf von Waren auf Volksfesten sowie auf festgesetzten Messen, Märkten und Ausstellungen. An Sonn- und Feiertagen dürfen öffnen andere Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr zwecks Deckung örtlich auftretender Bedürfnisse.
Nordrhein-Westfalen LÖG NRW	0–24 Uhr	0–22 Uhr	jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen; innerhalb einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr, maximal ein Adventssonntag	16.11.2006 geändert durch Gesetz vom 30.04.2013	Ausnahmen auf Grund der Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung bezüglich Volksfeste, Messen, Märkte und Ausstellungen bleiben unberührt. An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sport-Veranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, sofern sie der Versorgung

88

Bundesland	Mo.–Fr.	Sa.	Möglichkeiten zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage	Gesetz von	Besonderheiten
					der Besucherinnen und Besucher dienen. An Sonn- und Feiertagen dürfen leichtverderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.
Rheinland-Pfalz LadöffnG	6–22 Uhr	6–22 Uhr	an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr; nicht an Adventssonntagen im Dezember	21.11.2006	Ausnahmen aus besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten durch Rechtsverordnung an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr zulässig; Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, sonstigen kulturellen Ausstellungen, Theatern, Kinos, Sportanlagen und vergleichbaren Einrichtungen dürfen in den für die Versorgung der Besucherinnen und Besucher erforderlichen Zeiten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten für die Abgabe von Lebensmitteln einschließlich Getränken zum sofortigen Verzehr sowie von Waren, die einen Bezug zu der Einrichtung oder der dort stattfindenden Ver-

Bundesland	Mo.–Fr.	Sa.	Möglichkeiten zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage	Gesetz von	Besonderheiten
					anstellung haben; zuständige Behörde kann für das Anbieten von leicht verderblichen Waren und von Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse.
Saarland LÖG Saarland	6–20 Uhr Öffnung von Verkaufsstellen kann aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens einem Werktag von 6 bis 24 Uhr zugelassen werden	6–20 Uhr Bäckerwaren dürfen an Werktagen ab 5:30 Uhr verkauft werden	jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt. Erster Adventssonntag zulässig.	15.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010	Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder an einem festen Ausstellungsort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsdauer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen. An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.
Sachsen SächsLadÖffG	6–22 Uhr	6–22 Uhr	aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen; aus Anlass besonderer regionaler	01.04.2007	Durchführung von Einkaufsveranstaltungen an bis zu 5 Werktagen im Jahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages,

31

Bundesland	Mo.–Fr.	Sa.	Möglichkeiten zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage	Gesetz von	Besonderheiten
			Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr; gebietsbezogen, aber innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr		an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und sind der Gemeinde spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Gesetz gilt nicht für Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.
Sachsen-Anhalt LÖffZeitG LSA	0–24 Uhr	0–20 Uhr	aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen	22.11.2006 geändert durch Gesetz vom 20.01.2015	
Schleswig-Holstein LÖffZG	0–24 Uhr	0–24 Uhr	aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen; nicht an den Adventssonntagen u. a.	29.11.2006	„Bäderregelung“: (außer Karfreitag und 1. Weihnachtsfeiertag, 1. Maifeiertag Verkauf nur durch Ladenbesitzer). Saison auf den Zeitraum vom 17. Dezember bis 8. Januar und 15. März bis 31. Oktober

12

Bundesland	Mo.–Fr.	Sa.	Möglichkeiten zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage	Gesetz von	Besonderheiten
					reduziert; Verkaufsstellen von Zubehör, Andenken und zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln dürfen im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, allerdings nicht am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und ersten Weihnachtstag, geöffnet sein.
Thüringen ThürLadÖffG	0–24 Uhr	0–20 Uhr	vier Sonn- und Feiertage aus besonderen Anlass, ortsteilbezogen, wahlweise erster oder zweiter Adventssonntag	24.11.2006 geändert durch Gesetz vom 21.12.2011	Arbeitnehmer in Verkaufsstellen Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen mindestens an zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



HBB

Handelsverband
Berlin-Brandenburg e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Präambel

- Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) hat sich seit seiner Verabschiedung im Jahre 2006 und Novellierung 2009 bewährt. In Einzelfällen jedoch gibt es hinsichtlich der Interpretation des § 5 Abs. 1 BbgLÖG unterschiedliche Auffassungen der Akteure. Unbeschadet ihrer Rechtspositionen stimmen die Unterzeichnenden in dem Ziel überein, durch eine gemeinsame Interpretation einen freiwilligen Beitrag zum Rechtsfrieden zu leisten.
- Die Unterzeichnenden stimmen darin überein, dass eine konsequente Umsetzung der nachstehenden übereinstimmenden Auffassung geeignet ist, eine rechtseinheitliche und rechtskonforme Umsetzung des BbgLÖG zu sichern sowie den Städten, Gemeinden und Ämtern als Handreichung zu dienen.
- Die unterzeichnenden Institutionen und Verbände werden die Übereinkunft innerhalb ihrer Mitglieder kommunizieren und dafür werben, dass deren Inhalte respektiert und angewendet werden.
- Die Unterzeichnenden vereinbaren eine Frist bis zum 31.12.2014 als Beobachtungszeitraum für die Umsetzung des Kommitments und stellen ein fortlaufendes Monitoring auf der Basis unabhängig und extern erhobener Daten sicher.

Übereinstimmende Auffassung

Beim Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG ist folgendes zu beachten:

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorliegt, kommt dem Zweck der Veranstaltung besondere Bedeutung zu. Die Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



HBB
Handelverband
Berlin-Brandenburg e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

2. Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner einer Gemeinde oder Stadt, sondern auch auswärtige Besucher anzieht. Diese Voraussetzungen sind z. B. erfüllt bei festgesetzten Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung und bei Heimatfesten, die in der Regel seit mehreren Jahren begangen werden, regelmäßig wiederkehren und auf historischen oder ortstypischen Gegebenheiten beruhen. Darüber hinaus können auch kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte ein besonderes Ereignis darstellen. Auch für die Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen muss ein besonderes Ereignis, wie z. B. ein traditioneller Weihnachtsmarkt, als Voraussetzung gegeben sein.

3. Die Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG liegt hingegen nicht vor, wenn - unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher - die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ist nicht geeignet, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu begründen.

Keinesfalls dürfen für einzelne Verkaufsstellen oder einzelne Handelszweige verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage festgelegt werden.

4. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 BbgLÖG folgt eindeutig, dass nur aus Anlass von besonderen Ereignissen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in ordnungsbehördlichen Verordnungen festgesetzt werden darf. Aus diesem Grund sind vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung die unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen von den Kommunen exakt zu prüfen. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes sollte die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG nach Möglichkeit jährlich oder mit Gültigkeit über mehrere Jahre bei konkreter Festlegung der Sonn- und Feiertage (z.B.: dritter Sonntag im Monat Januar) in einer ordnungsbehördlichen Verordnung für ein Gemeindegebiet festgesetzt werden.

5. In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind das besondere Ereignis zu benennen, bei traditionellen, jährlich wiederkehrenden Ereignissen der konkrete Sonn- oder Feiertag sowie bei einmaligen Ereignissen das genaue Datum der nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG zulässigen Ladenöffnung und die Öffnungszeiten festzulegen. In Abhängigkeit von den unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zu entscheiden, ob die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Gemeindeteile oder Stadtgebiete zu begrenzen ist. Diese sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung genau festzulegen.

6. Es wird für zweckmäßig erachtet, in der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG darauf hinzuweisen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten sind.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



HBB
Handelsverband
Berlin-Brandenburg e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

- 7. Vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung insbesondere der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften die zuständige IHK sowie die Kirchen in geeigneter Weise beteiligt werden

**ver.di Landesbezirk
Berlin-Brandenburg**

**Städte- und Gemeindebund
Brandenburg e. V.**

Astrid Westhoff
Stellvertretende Landesbezirksleiterin

Karl-Ludwig Böttcher
Geschäftsführer

Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V.

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern
des Landes Brandenburg**

Federführer Handel

Nils Busch-Petersen
Hauptgeschäftsführer

Dr. Wolfgang Krüger
Hauptgeschäftsführer
Industrie- und Handelskammer Cottbus